

TE AsylGH Erkenntnis 2013/11/12 B11 438517-1/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.2013

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §38 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs1

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 38 heute
2. AsylG 2005 § 38 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 38 gültig von 21.05.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 38 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 38 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 38 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

Zlen. B11 438.517-1/2013/3E

B11 438.518-1/2013/3E

B11 438.519-1/2013/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Martin MORITZ als Vorsitzender und die Richterin Mag.a Claudia EIGELBERGER als Beisitzerin über die Beschwerden jeweils vom 24. Oktober 2013

von XXXX, von römisch 40 ,

von XXXX und von römisch 40 und

von XXXX, von römisch 40 ,

alle StA: Serbien,

bei 3.) gesetzlich vertreten durch ZLATAR Pavar,

gegen die Bescheide des Bundesasylamtes jeweils vom 15. Oktober 2013,

Zl. 13 07.327-BAI,

Zl. 13 07.328-BAI und

Zl. 13 07.328-BAI,

in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden gemäß § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Z 2 und § 38 Abs. 1 Z 1 des Asylgesetzes 2005 i.d.g.F. (AsylG 2005) abgewiesen. Die Beschwerden werden gemäß Paragraph 3, Absatz eins,, Paragraph 8, Absatz eins,, Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2 und Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer eins, des Asylgesetzes 2005 i.d.g.F. (AsylG 2005) abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Erstbeschwerdeführer (Zl. B11 438.517), seine Lebensgefährtin, die Zweitbeschwerdeführerin (Zl. B11 438.518), und ihre gemeinsame Tochter, die Drittbeschwerdeführerin (Zl. B11 438.519), gesetzlich vertreten durch die Zweitbeschwerdeführerin, stellten am 3. Juni 2013 einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005.1. Der Erstbeschwerdeführer (Zl. B11 438.517), seine Lebensgefährtin, die Zweitbeschwerdeführerin (Zl. B11 438.518), und ihre gemeinsame Tochter, die Drittbeschwerdeführerin (Zl. B11 438.519), gesetzlich vertreten durch die Zweitbeschwerdeführerin, stellten am 3. Juni 2013 einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005.

2. In den Einvernahmen vor der Polizeiinspektion Traiskirchen EAST am gleichen Tag und vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck am 14. Oktober 2013 gaben die Erst- und Zweitbeschwerdeführer zu ihrer Person und ihren familiären Verhältnissen zusammengefasst an, dass sie und ihre Tochter die im o.g. Spruch angeführten Namen und Geburtsdaten aufweisen würden sowie in Zrerijanin in Serbien geboren seien. Dort hätten auch nach ihrer Rückkehr nach kurzfristigen Aufenthalt in der Schweiz zuletzt bis zu ihrer Ausreise aus ihrem Herkunftsstaat nach Österreich in einer (Einzimmer-)Wohnung gelebt. Am 3. Juni 2013 seien sie legal in das Bundesgebiet eingereist. Sie seien serbische Staatsangehörige, würden der Volksgruppe der Roma und dem orthodoxen Religionsbekenntnis angehören. Der Erstbeschwerdeführer habe vier Jahre die Volksschule, die Zweitbeschwerdeführerin keine Schule besucht. An Sprachen würden die Erst- und Zweitbeschwerdeführer Serbisch und Roma, ersteres auch in Schrift, der Erstbeschwerdeführer zudem Ungarisch, auch in Schrift beherrschen. Der Erstbeschwerdeführer habe als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter gearbeitet, die Zweitbeschwerdeführerin sei keiner Arbeit nachgegangen. Die Erst- und Zweitbeschwerdeführer würden seit ca. acht Jahren zusammenleben. Der Vater des Erstbeschwerdeführers sei bereits verstorben, seine Mutter und seine insgesamt zehn Geschwister, diese alle verheiratet, würden noch in Serbien leben. Ebenso würden dort noch die Eltern der Zweitbeschwerdeführerin und ihre verheiratete Schwester sowie viele Tanten und Onkels und deren Kinder leben. Zu ihren Eltern habe sie noch telefonischen Kontakt. In Österreich würden die Beschwerdeführer weder Familienangehörige und sonstige Verwandte aufweisen, noch Personen, zu denen ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis bzw. eine besonders enge Beziehung bestehe. In Österreich würden die Beschwerdeführer keiner Arbeit nachgehen, der Erstbeschwerdeführer sei im Heim gemeinnützig tätig gewesen. Sie würden Taschengeld im Rahmen der Grundversorgung bekommen. Ferner hätten die Beschwerdeführer weder Deutschkurse besucht noch seien sie Mitglieder in einem Verein oder in einer Organisation. Die Beschwerdeführer hätten auch keine ernsthaften gesundheitlichen Beschwerden (sieht man von der bloßen Einnahme von Nerventabletten ab).

3. In der Einvernahme vor der Polizeiinspektion Traiskirchen EAST am 3. Juni 2013 gab der Erstbeschwerdeführer zu seinem Fluchtgrund im Wesentlichen an, dass in Serbien die Roma keinen Job bekommen und von Jugendlichen beschimpft werden würden.. Er habe in Serbien zuletzt drei Monate bei einem Bauern gearbeitet und nur 70 Euro für seine Arbeit bekommen - sowie zwei Watschen erhalten. Er besitze in Serbien kein Haus und habe kein Geld, um die Miete zu bezahlen. Seine Lebensgefährtin habe nach ihrer Rückkehr aus der Schweiz Sozialhilfe beantragt, aber nichts bekommen.

Die Zweitbeschwerdeführerin gab in der Einvernahme vor der Polizeiinspektion Traiskirchen EAST am 3. Juni 2013 zu ihrem Fluchtgrund zusammengefasst an, dass das Leben für Roma in Serbien schwer sei, da die Serben die Roma nicht mögen, sondern hassen würden. Sie besäßen kein Haus und keine Arbeit.

4. In den Einvernahmen vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck am

14. Oktober 2013 gab der Erstbeschwerdeführer zu seinem Fluchtgrund zusammengefasst an, dass zwei Tage nach seiner Rückkehr von der Schweiz, im März oder April 2013, zwei Männer in seine Wohnung gestürzt seien, an seinem Hals ihn festgehalten hätten und von ihm Geld verlangt hätten. Er sei über das Fenster geflüchtet und habe dann bei einem Bauern in einem Dorf einen Monat lang gearbeitet. Nachdem er seinen Lohn erhalten hätte, habe er mit seiner Lebensgefährtin im Juni 2013 beschlossen, die Heimat zu verlassen. Weder er noch seine Lebensgefährtin hätten sich wegen diesem Vorfall an die Behörden gewandt. Im März oder Mai 2012 hätten sie Sozialhilfe beantragt, die schriftliche Absage im Juni 2012 erhalten, wogegen sie kein Rechtsmittel erhoben hätten. Im Falle ihrer Rückkehr hätten sie keine Wohnung und kein Haus, sie hätten nichts. In seinem Herkunftsstaat hätte der Beschwerdeführer keine Probleme von staatlicher Seite gehabt, auch nicht aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volks- oder sonstigen sozialen Gruppe.

Die Zweitbeschwerdeführerin gab in der Einvernahme vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck am 14. Oktober 2013 zu ihrem Fluchtgrund zusammengefasst an, dass im Sommer 2013, im Juni oder August d.J., zwei unbekannte Männer in ihrer Wohnung von ihnen Geld verlangt hätten. Sie hätten aber dieses nicht, da sie auch keine Arbeit gehabt hätten. Sie hätten sie bespuckt und als Roma verspottet. Dies sei der einzige Vorfall gewesen. Nachgefragt gab die Zweitbeschwerdeführerin an, dass sie sich wegen dieses Vorfalls bei der Polizei mehrmals beklagt hätten, doch habe

diese nicht unternommen. Sie seien wegen Anzeigen zwei bis drei Mal bei der Polizei gewesen. Dies sei nach ihrer Rückkehr von der Schweiz gewesen, nachgefragt im Mai 2013. Sie sei nur im Mai 2013 bei der Polizei gewesen. Weiters seien sie als Roma von den Serben "malträtiert", beschimpft werden worden. Ansonsten habe sie keine Probleme. Die Frage, ob sie Sozialhilfe beantragt habe, verneinte die Zweitbeschwerdeführerin. Sie habe Familienbeihilfe erhalten. Auf den Vorhalt, dass ihr Lebensgefährte demgegenüber angeführt hätte, dass sie erfolglos Sozialhilfe beantragt hätten., stimmte sie der Angabe des Erstbeschwerdeführers zu, indem sie anführte, dass sie dies vergessen habe. Sie hätten nach der Rückkehr von der Schweiz 2013 Sozialhilfe beantragt und dann eine schriftliche Absage erhalten, die genauen Zeitpunkte wisse sie nicht. Ein Rechtsmittel hiergegen sei auch nicht erhoben worden. Im Falle ihrer Rückkehr hätten sie kein Haus, sie wüssten mit ihrer Tochter nicht wohin. Auch ihre Eltern seien arm. In ihrem Herkunftsstaat hätte die Beschwerdeführerin keine Probleme von staatlicher Seite gehabt, auch nicht aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volks- oder sonstigen sozialen Gruppe.

5.1. Mit oben im Spruch angeführten Bescheiden des Bundesasylamtes vom

15. Oktober 2013 wurden jeweils die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG (Spruchpunkt I.) und bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf ihren Herkunftsstaat Serbien gemäß § 8 Abs. i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt II.) sowie diese aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Serbien gemäß § 10 Abs. 1 AsylG ausgewiesen (Spruchpunkt III.). Gemäß § 38 Abs. 1 AsylG wurde einer Beschwerde gegen diese Bescheide die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt IV.). 15. Oktober 2013 wurden jeweils die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG (Spruchpunkt römisch eins.) und bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf ihren Herkunftsstaat Serbien gemäß Paragraph 8, Abs. in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG abgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.) sowie diese aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Serbien gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AsylG ausgewiesen (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 38, Absatz eins, AsylG wurde einer Beschwerde gegen diese Bescheide die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch vier.).

5.2. In der Begründung führte die belangte Behörde beweiswürdigend im Ergebnis aus, dass zwar die Angaben der Beschwerdeführer zu ihrer Person glaubwürdig seien, nicht gefolgt könne aber ihrem Vorbringen zu ihren Fluchtgründen. Das Bundesasylamt führte hierzu im Wesentlichen Folgendes bezogen auf den Erstbeschwerdeführer an:

"Anlässlich Ihrer Erstbefragung bei der Polizeiinspektion Traiskirchen EAST vom 03.06.2013 gaben Sie zu Ihren Ausreisegründen allgemein an, dass Sie keinen Job bekommen hätten und von den Jugendlichen beschimpft worden wären.

Gesteigert und ausgeschmückt dazu gaben Sie bei Ihrer Einvernahme vor dem Bundesasylamt Außenstelle Innsbruck am 14.10.2013 an, dass Sie von zwei unbekannten Männern in der Wohnung überfallen worden wären und diese Männer hätten von Ihnen Geld verlangt. Sie hätten jedoch flüchten können.

Ihre Lebensgefährtin gab bei ihrer Einvernahme an, dass zwei Männer auf Sie und Ihre Lebensgefährtin gespuckt hätten und als Roma verspottet worden wären. Die Männer hätten Geld verlangt.

Im Widerspruch dazu stellten Sie jedoch den geschilderten Vorfall in einem ganz anderen Lichte dar. Sie erklärte während der Einvernahme, dass die zwei unbekannten Männer in die Wohnung gestürzt wären und Sie am Hals festgehalten. Anschließend hätten die Männer von Ihnen Geld gefordert und nach einem Gesprächswechsel wäre Ihnen die Flucht gelungen.

An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass Sie diesen Vorfall bei Ihrer der Erstbefragung mit keinem Wort erwähnten.

Im Übrigen gab Ihre Lebensgefährtin bei ihrer Einvernahme an, dass sie sich bezüglich des erwähnten Vorfalls mehrmals an die Polizei gewendet hätten, aber diese nichts unternommen hätten. Ihre Lebensgefährtin sprach sogar in der Mehrzahl ("wir") und somit geht die erkennende Behörde davon aus, dass Sie mit "wir" gemeint war.

Im Gegensatz dazu gaben Sie während der Einvernahme an, dass weder Sie noch Ihre Lebensgefährtin sich jemals an die Polizei gewandt hätten.

Zusätzlich erwähnten weder Sie noch Ihre Lebensgefährtin einen solchen Sachvortrag während der Erstbefragung.

Der wohl gravierendste Hinweis darauf, dass Ihre Angaben nicht der Wahrheit entsprechen ergibt sich auch daraus, dass laut Ihren Angaben der erwähnte Vorfall im März oder April 2013 stattgefunden hätte und Ihre Lebensgefährtin erst im Mai 2013 zwei oder drei Mal bei der Polizei gewesen wären. Für die erkennende Behörde konnten die diesbezüglichen Angaben in kein nachvollziehbares Zeitfenster eingeordnet werden, weil wohl keine Person ca. einen Monat nach einem Überfall sich an die Polizei wendet.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass weder Sie noch Ihre Lebensgefährtin einen solchen Sachverhalt im Zuge der Erstbefragung erwähnten.

[...]

So gaben Sie während der Erstbefragung an, dass Ihre Lebensgefährtin Sozialhilfe beantragt aber diese nicht bekommen hätten.

Hingegen bei Ihrer Einvernahme gab Ihre Lebensgefährtin auf konkrete Frage an, dass sie niemals Sozialhilfe beantrag hätten, aber sie habe Familienbeihilfe in Serbien bekommen.

Auf konkreten Vorhalt, dass die Angaben zwischen Ihnen und Ihrer Lebensgefährtin unterschiedlich wären gab Ihre Lebensgefährtin schließlich unsubstantiiert an, dass Ihre Angaben stimmen würden.

Dazu wird jedoch von der erkennenden Behörde weiters angemerkt, dass Ihre Lebensgefährtin bei ihrer Einvernahme angab, dass sie im Jahr 2013 einen Antrag auf Sozialhilfe eingebracht hätte und dieser abgelehnt worden wäre.

Im Gegensatz dazu gaben Sie diesbezüglich an, dass der Antrag auf Sozialhilfe im März oder Mai 2012 eingebracht worden wäre und ca. im Juni 2012 die schriftliche Ablehnung eingelangt wäre.

Letztlich waren auch Ihre beruflichen Angaben widersprüchlich und daher für unglaubwürdig zu erachten.

Bei der Erstbefragung gaben Sie an, dass Sie drei Monate bei einem Bauern gearbeitet hätten.

Im Gegensatz dazu gaben Sie im Rahmen der Einvernahme an, dass Sie einen Monat bei einem Bauern gearbeitet hätten."

Ergänzend hierzu führte das Bundesasylamt bezogen auf die Zweitbeschwerdeführerin auch folgenden Aspekt noch an:

"Anlässlich Ihrer Erstbefragung bei der Polizeiinspektion Traiskirchen EAST vom 03.06.2013 gaben Sie zu Ihren Ausreisegründen allgemein an, dass ein Leben für "uns" Roma in Serbien schwer wäre, "wir" kein Haus besitzen würden und "wir" keine Arbeit hätten. Die Serben würden die Roma hassen. Dies wäre Ihr Fluchtgrund.

Gesteigert und ausgeschmückt dazu gaben Sie bei Ihrer Einvernahme vor dem Bundesasylamt Außenstelle Innsbruck am 14.10.2013 an, dass Sie und Ihr Lebensgefährte von zwei unbekannten Männern malträtiert worden wären."

Resümierend befand das Bundesasylamt, dass die Beschwerdeführer - auch vor dem Hintergrund seiner Feststellungen zur Situation in deren Herkunftsstaat (s. weiter unten

Pkt. I.5.3.) - keine asylrelevanten Fluchtgründe glaubhaft machen konnten. Auch sind bei ihnen keine Umstände hervorgekommen oder geltend gemacht worden, die den o.a. Entscheidungen in den weiteren Spruchpunkten entgegenstehen würden. Pkt. römisch eins.5.3.) - keine asylrelevanten Fluchtgründe glaubhaft machen konnten. Auch sind bei ihnen keine Umstände hervorgekommen oder geltend gemacht worden, die den o.a. Entscheidungen in den weiteren Spruchpunkten entgegenstehen würden.

5.3. Das Bundesasylamt traf zur Situation in Serbien (Stand Juli 2013) folgende Feststellungen:

Politische Lage

Am 27. Juli 2012 wurde die derzeitige Regierung unter der Führung von Ministerpräsident Ivica Dacic (SPS) vereidigt. Die Koalition umfasst die Fraktionen um die Serbische Fortschrittspartei (SNS, die sich 2008 von der Serbischen Radikalen Partei abgespalte), um die Sozialistische Partei Serbiens (SPS), Union der Regionen Serbiens (URS; 2010 gegründeter Zusammenschluss regionaler Kleinparteien) sowie vier kleinere Parteien. Darüber hinaus wird die Regierung von einzelnen Abgeordneten unterstützt und verfügt derzeit im Parlament über eine Mehrheit von 142 der insgesamt 250 Sitze. Die derzeit beherrschenden politischen Themen sind die problematische Wirtschaftsentwicklung des Landes, der Annäherungsprozess an die EU und die Beziehungen zu Kosovo. Darüber hinaus stehen Privatisierung, Korruptionsbekämpfung und Sozialpolitik im Fokus. (AA 5.2013)

Die am Freitag (19. April, Anm.) in Brüssel vereinbarte Gemeinschaft der serbischen Gemeinden soll Prishtina die Eingliederung des Norden des Landes ermöglichen. Die dort lebende serbische Volksgruppe lehnt derzeit jede Autorität der kosovarischen Behörden ab. Künftig soll sie eine Autonomie im Kosovo haben. Diese Vereinbarung wurde sowohl von der Regierung in Belgrad als auch der in Prishtina angenommen. Nach dieser Einigung im Dialog zwischen Belgrad und Prishtina empfiehlt die EU-Kommission die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Serbien. Außerdem sollen mit dem Kosovo Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU beginnen. (BBC 22.4.2013; Standard 21.4.2013) Die am Freitag (19. April, Anmerkung in Brüssel vereinbarte Gemeinschaft der serbischen Gemeinden soll Prishtina die Eingliederung des Norden des Landes ermöglichen. Die dort lebende serbische Volksgruppe lehnt derzeit jede Autorität der kosovarischen Behörden ab. Künftig soll sie eine Autonomie im Kosovo haben. Diese Vereinbarung wurde sowohl von der Regierung in Belgrad als auch der in Prishtina angenommen. Nach dieser Einigung im Dialog zwischen Belgrad und Prishtina empfiehlt die EU-Kommission die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Serbien. Außerdem sollen mit dem Kosovo Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU beginnen. (BBC 22.4.2013; Standard 21.4.2013)

Nach der endgültigen Annahme Serbiens des Normalisierungsabkommens mit dem Kosovo formiert sich breiter Widerstand. Die vier serbischen Gemeinden im Nordkosovo wollen sich Anfang kommende Woche für unabhängig erklären und ein eigenes Parlament ins Leben rufen. Man wolle sich dann als "Autonome Provinz" dem Mutterland Serbien anschließen. Das sei die Antwort auf das von der EU vermittelte Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem fast nur noch von Albanern bewohnten Kosovo. Am Sonntag hatte die serbische Regierung in Belgrad der Übereinkunft endgültig grünes Licht gegeben. Sie sieht eine weit gefasste Selbstverwaltung der Serben vor, die sich jedoch in den Kosovo-Staat eingliedern müssen. Das lehnt die Minderheit strikt ab. (DW 28.5.2013)

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (5.2013): Reise & Sicherheit - Innenpolitik, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Serbien/Innenpolitik_node.html, Zugriff 27.5.2013

BBC News (22.4.2013): EU Commission: 'Start Serbia membership talks', <http://www.bbc.co.uk/news/world-europe-22245931>, Zugriff 28.5.2013

Der Standard.at (21.4.2013): EU-Kommission empfiehlt Beitrittsverhandlungen mit Serbien, <http://derstandard.at/1363708715503/EU-Kommission-empfoehlt-Beitrittsverhandlungen-mit-Serbien>, Zugriff 28.5.2013

DW - Deutsche Welle (28.5.2013): Kosovo-Serben wollen Unabhängigkeit erklären,

<http://www.dw.de/kosovo-serben-wollen-unabhaengigkeit-erklaeren/a-16841324>, Zugriff 28.5.2013

Sicherheitslage

Vojvodina:

In Novi Sad kam es nach Aufruf durch die Oppositionsparteien zu zahlreichen Protesten gegen die Provinzregierung und zur Forderung nach dem Rücktritt des Premierministers und der Abhaltung vorgezogener Parlamentswahlen. Auslöser war die Vorlage eines Entwurfs einer Erklärung über den Schutz der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte der Provinz Vojvodina an das Provinzparlament durch die Regierung. Diese bezichtigte die Zentralregierung in

Belgrad der zunehmenden Verletzung der Rechte und Kompetenzen der Institutionen in der Provinz. Die Oppositionsparteien vermuten dahinter jedoch einen ersten Schritt in Richtung einer Sezession vom serbischen Staat. (Balkan Insight: 13.4.2013)

Nach mehreren, wahrscheinlich ethnisch-motivierten Übergriffen auf die ungarische Minderheit, verpflichteten sich der Präsident der Nationalversammlung der Vojvodina und der serbische Premierminister zur Garantie der Rechte der ungarischen Minderheit. Dabei wurde die Polizei aufgefordert, solche interethnischen Vorfälle in Zukunft in der Provinz zu verhindern und die Täter schneller zur Rechenschaft zu ziehen. Weiters wurde vereinbart, die Kooperation für ein friedliches und sicheres Zusammenleben aller ethnischen Gruppen der autonomen Provinz Vojvodina unabhängig von deren ethnischer bzw. religiöser Zugehörigkeit fortzusetzen. (AI 22.3.2013)

Südserbien:

Die Situation in der Region Südserbien blieb weiterhin stabil, obwohl es zu sporadischen Vorfällen kam. Ein Zweig der Wirtschaftsfakultät der Universität Novi Sad wurde in Bujanovac eröffnet. Im April 2012 wurde zwischen der Regierung und den Gemeinden Vereinbarung über staatliche Investitionen für Klein- und Mittelbetriebe erreicht. Die Region blieb nach wie vor eine der ärmsten Regionen in Serbien. Auf politischer Seite boykottierten die Albaner die Volkszählung von 2011 und teilweise die Parlamentswahlen in 2012. Weiterhin besteht eine Unterrepräsentation der albanischen Bürger in öffentlichen Stellen. (EC 10.10.2012)

Sandzak:

Auch die Lage im Sandzak blieb stabil. Die Parlamentswahlen verliefen ohne Zwischenfälle. Die bosnische Kommune beklagte jedoch ihre immer noch bestehende Unterrepräsentation in den Lokalverwaltungen, bei der Polizei und im Gerichtswesen. Vorschläge zur Sicherung des Gebrauchs der bosnischen Sprache in vier Gemeinden wurden seitens des Ombudsmannes gemacht. Die Wahl des bosnischen nationalen Minderheitenrates blieb weiterhin aus. Auch eine Lösung zwischen den beiden rivalisierenden islamischen Gruppierungen konnte nicht erreicht werden. Daneben ist die Region von hoher Arbeitslosigkeit und mangelnden Investitionen gekennzeichnet. (EC 10.10.2012)

Quellen:

BalkanInsight (13.4.2013): Protesters Demand Early Elections in Vojvodina, Serbia,

<http://www.balkaninsight.com/en/article/opposition-demands-early-elections-in-serbia-s-vojvodina>, Zugriff 28.5.2013

AI - Amnesty International/Public Statement (22.3.2013): Serbia:

Guarantee the rights of Hungarians to protection from violence and discrimination,

<http://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR70/004/2013/en/ae71f922-8e39-4694-ab62-3ae75b40d577/eur700042013en.pdf>, Zugriff 28.5.2013

EC - European Commission (10.10.2012): Serbia 2012 Progress Report, http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2012/package/sr_rapport_2012_en.pdf, Zugriff 28.5.2013

Rechtsschutz/Justizwesen

Zum 01.01.2010 trat in Serbien eine umfassende Reform des Justizwesens in Kraft, welche neben der Reorganisation des Instanzenzugs und der Gerichtsbezirke auch die Neu- bzw. Wiederwahl sämtlicher Richter und Staatsanwälte umfasst. Hauptanliegen der Reform ist, Effizienz und Unabhängigkeit des Justizwesens zu stärken und die weit verbreitete Korruption zu bekämpfen. In der bisherigen Praxis war die Unabhängigkeit der Gerichte nicht durchgängig gewährleistet. Dies lag allerdings nicht nur an staatlichem Druck, sondern ebenso an dem schwach entwickelten gesellschaftlichen Bewusstsein der Rolle und Funktion einer unabhängigen Justiz. Korruption war besonders an erstinstanzlichen Gerichten weit verbreitet. Gleiches galt für das Problem überlanger Verfahrensdauer. (AA 12.3.2012)

Die Prozesse vor der Sonderkammer für Kriegsverbrechen am Bezirksgericht Belgrad gingen 2012 weiter. Etwa 37 serbische Angeklagte wurden in erster Instanz wegen Kriegsverbrechen verurteilt. Es wurden jedoch nur sieben neue Anklagen erhoben. (AI 23.5.2013)

Für den Zeitraum 2013 bis 2018 bereitet das Ministerium für Justiz und öffentliche Verwaltung eine neue Strategie vor, welche sich mit den aufgezeigten Problemen der Strategie aus dem Jahr 2006 befassen soll. Weiters soll diese die Hauptprinzipien von Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Qualität in der Justiz und die Kompetenz, Verantwortlichkeit und Effizienz des Gerichtswesens zum Inhalt haben. Ein weiteres Ziel ist es, die Körperschaften, die laut Verfassung Garanten der Unabhängigkeit des Justizwesens sind, weiter zu stärken. (EC 22.4.2013)

Die Justiz blieb für Korruption und politischen Einfluss anfällig. Richter und Staatsanwälte, insbesondere diejenigen, die Kriegs- oder organisiertes Verbrechen behandeln, waren Drohungen ausgesetzt und standen daher unter besonderem Polizeischutz. Nach Angaben des Kassationsgerichts wurden seitens der Gerichte Prozesse mittlerweile effizienter behandelt als in vorherigen Jahren. Dennoch blieb ein signifikanter Arbeitsrückstand an alten Gerichtsfällen bestehen, und auch bei den Fallzuteilungen kam es immer noch zu großen Ungleichheiten. (USDOS 19.4.2013)

Eine Anzeige kann bei jeder Polizeidienststelle oder direkt beim Gericht eingebracht werden. Die Gerichte sind gemäß Verfassung unabhängig, in der Praxis ist ihre Unabhängigkeit jedoch nicht durchgängig gewährleistet. Problematisch bleiben die lange Prozessdauer aufgrund der Überlastung der Gerichte und die schleppende Urteilsumsetzung. Mit der 2010 begonnenen Justizreform versuchte die Regierung durch die Neubesetzung aller Richterposten, jene Richter zu entlassen, die noch vom Milošević-Regime ernannt wurden bzw. denen Korruption vorgeworfen wird. Zugleich gab es jedoch heftige Kritik von Seiten der Richtervereinigung, der Opposition wie auch der internationalen Organisationen, dass die Neuernennungen nicht transparent abgelaufen seien, sodass sich der Verdacht einer Einflussnahme der damals regierenden Parteien auf die Ernennung der neuen Richter aufdrängt. (ÖB 5.9.2012)

Es gibt zwei staatliche, unabhängige Stellen, an die sich Personen und Organisationen wenden können, wenn sie ihre Rechte verletzt sehen: Das Büro des Ombudsmanns der Republik Serbien sowie das Büro der Kommissarin für den Schutz von Gleichstellung. Beide Stellen sind sehr engagiert. Insbesondere der Ombudsmann ist in der Öffentlichkeit sehr präsent. Mehrere NGOs setzen sich für Opfer von Diskriminierung, Gewaltverbrechen, etc. ein und stellen kostenlos rechtsanwaltschaftliche Hilfe zur Verfügung. Problematisch wird von der Gleichstellungskommissarin, dem

Ombudsmann und den NGOs gesehen, dass "hate crime" nicht als Tatbestand im Strafrecht vorgesehen ist und in der Gesellschaft das Bewusstsein nicht vorhanden ist, dass sich ein Übergriff auf eine Person oft gegen eine ganze gesellschaftliche Gruppe richtet. Da beide Einrichtungen noch relativ jung sind, ist die Anzahl der eingebrachten Fälle/Beschwerden noch relativ gering. Beide Institutionen sind aber - gemeinsam mit NGOs - um die Steigerung ihres Bekanntheitsgrades bemüht und halten die Schwelle möglichst gering. (ÖB 5.9.2012)

Am 24. Dezember 2012 verabschiedete das serbische Parlament eine umfassende Reform des serbischen Strafgesetzbuchs, darunter auch ein Artikel, der die "Ermöglichung des Missbrauchs von Rechten in einem fremden Staat" unter Strafe stellt. Mit der Bestrafung von Personen, die serbischen StaatsbürgerInnen dabei helfen, ins Ausland zu gelangen, um dort Asyl zu suchen, will der serbische Staat das Phänomen der sogenannten "lažni azilanti", falschen Asylbewerber, wie sie in den serbischen Medien und im politischen Diskurs genannt werden, in Griff zu bekommen und die Visafreiheit retten. (Chachipe 4.3.2013)

Der neue Artikel 350a, "Ermöglichung des Missbrauchs von Rechten in einem fremden Staat", der ins serbische Strafgesetzbuch hinzugefügt wird, beinhaltet den Vorwurf, dass serbische StaatsbürgerInnen, die im Ausland Asyl suchen, ihre Lage in Serbien bewusst falsch darstellen, indem sie eine Gefährdung ihrer Menschenrechte suggerieren, um in den Genuss von "politischen, sozialen, ökonomischen und anderen Rechten" zu gelangen. Um das zu verhindern, werden nun Personen, die ihnen dabei helfen, hart bestraft. Bis zu drei Jahren Haft riskiert derjenige, der serbischen StaatsbürgerInnen dabei hilft ins Ausland zu gelangen, indem er oder sie sie befördert, unterbringt oder versteckt. Bei gemeinschaftlichem Handeln erhöht sich das Strafmaß auf bis zu fünf Jahre Haft; Organisatoren droht eine Höchststrafe von bis zu acht Jahren. (Chachipe 4.3.2013)

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (12.3.2012): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien

AI - Amnesty International (23.5.2013): Amnesty International Report 2013 - Zur weltweiten Lage der Menschenrechte - Serbia; http://www.ecoi.net/local_link/248040/374238_de.html, Zugriff 8.7.2013

EC - European Commission (22.4.2013): JOINT REPORT TO THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL on Serbia's progress in achieving the necessary degree of compliance with the membership criteria and notably the key priority of taking steps towards a visible and sustainable improvement of relations with Kosovo;

http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1367223018_sr-spring-report-2013-en.pdf, Zugriff 8.7.2013

USDOS - U.S. Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Serbia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dld=204336>, Zugriff 8.7.2013

ÖB - Österreichische Botschaft Belgrad (5.9.2012): Asylländerbericht Serbien

Chacipe (4.3.2013): Serbien stellt "Beihilfe zum Asylmissbrauch" unter Strafe (PR);

<http://romarights.wordpress.com/2013/03/04/serbien-stellt-beihilfe-zu-asylmissbrauch-unter-strafe-pr/>, Zugriff 8.7.2013

Sicherheitsbehörden

Die militärischen Nachrichtendienste werden vom ersten stv. Premierminister und Verteidigungsminister Vucic kontrolliert. Daneben versucht das Parlament, vertreten durch den Verteidigungs- und Sicherheitsausschuss, seine Kontrolltätigkeiten soweit als möglich zu nutzen. Mindestens einmal jährlich müssen die Leiter der drei Dienste BIA, VBA und VOA dem Parlament Rede und Antwort stehen. Ebenso müssen besondere Exekutivmaßnahmen dem Ausschuss mitgeteilt werden. Die Bevölkerung hat darüber hinaus die Möglichkeit, sich wegen (menschen-) rechtswidriger Akte der Sicherheitsdienste an den serbischen Ombudsmann oder den serbischen Datenschutzbeauftragten zu wenden. Über Verschleppungen oder Folter von Gefangenen durch den Staatssicherheitsdienst wurde seit dem Jahr 2000 nicht mehr berichtet. (AA 29.1.2013)

Die Organisationsreform innerhalb der Polizei wurde weiter fortgesetzt. Modernisierungsmaßnahmen und der Ausbau der (inter-)nationalen Kooperation brachten gute Resultate, welche in zahlreichen Untersuchungen von prominenten Fällen im Bereich des organisierten Verbrechens resultierten. Neue Maßnahmen zur Verbesserung der Polizeistandards und -methoden in der Polizeiarbeit, inklusive einer Broschüre über Antikorruption für Polizisten, wurden eingeführt. Probleme existierten weiterhin auf dem Gebiet des Informationsaustausches zwischen den einzelnen Exekutivkräften und im Bereich der Durchführung von komplexen Ermittlungen von Kriminalitätsfällen. (EC 10.10.2012)

Die Zeugenschutzabteilung des serbischen Innenministeriums handelt auf Anordnung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, bzw. der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt und der Gerichtsratsvorsitzende geben eine Einschätzung darüber ab, ob eine Person gefährdet ist oder nicht. Das heißt, dass die Zeugenschutzabteilung nicht befugt ist, selbstständig darüber zu entscheiden. Sofern festgestellt wird, dass eindeutig eine Lebensgefahr für den Zeugen vorliegt, übernimmt die Zeugenschutzabteilung die Verantwortung für die Person, bzw. die Person selbst wird von der genannten Abteilung übernommen. Es wird eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt und in weiterer Folge entscheidet ein spezieller Ausschuss (bestehend aus einem Richter des Obersten Gerichts, einem Staatsanwalt und dem Leiter der Zeugenschutzabteilung) über die weitere Vorgehensweise. (VB 21.12.2010)

Die Effizienz der Polizei variierte. Als Polizeibeamte sind auch Angehörige von Minderheiten tätig, jedoch ist deren Anzahl auf lokaler Ebene oft nicht zufriedenstellend. Viele Bürger meinten, dass Korruption und Straflosigkeit innerhalb der Polizei ein Problem darstelle. Vertreter der Zivilgesellschaft stellten fest, dass sich die Qualität der internen Untersuchungen weiter verbesserte. Das Polizeibüro für interne Angelegenheiten (Kontrollbüro) verfügt über 21 Ermittlungsbeamte, die Beschwerden gegen Polizeibeamte bzw. die Polizei untersuchte. Im Juli richtete das Innenministerium eine Hotline für die Meldung von Polizeikorruption ein. Polizeibeamte wurden hinsichtlich Korruption und Menschenrechtsfragen seitens unterschiedlicher internationaler Akteure und NGOs geschult. Verhaftungen basieren generell aufgrund ausgestellter Haftbefehle. Das Gesetz sieht eine mehr als 48-stündige Festhaltung nur durch den Entscheid eines Untersuchungsrichters vor, was von den Behörden auch generell befolgt wurde. Festgenommene müssen von der Polizei sofort über ihre Rechte informiert werden. Außerdem besteht das

Recht auf einen Rechtsbeistand, der, wenn nötig, auf Kosten des Staates zur Verfügung gestellt werden muss. (USDOS 19.4.2013)

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (29.1.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien

EC - European Commission (10.10.2012): Serbia 2012 Progress Report, http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2012/package/sr_rapport_2012_en.pdf, Zugriff 28.5.2013

VB des BM.I in Serbien (21.12.2010): Auskunft des VB, per Email

USDOS - U.S. Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Serbia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dliid=204336>, Zugriff 29.5.2013

Polizeigewalt / Folter

Artikel 12 des Polizeigesetzes verpflichtet die Polizei ihre Aufgaben unter dem Verbot von Folter und unmenschlicher bzw. erniedrigender Behandlung durchzuführen. Weiters sieht Art. 13 vor, dass die Polizei ihren Aufgaben professionell, verantwortlich und human unter Achtung der menschlichen Würde, des Rufs und der Ehre aller Personen und der Respektierung anderer Rechte und Freiheiten nachzugehen hat. Ein Polizist hat nach Art. 31 in Ausübung seiner exekutiven Macht entsprechend nach den Vorgaben des Gesetzes und anderer Bestimmungen und in Respektierung der Standards wie sie in der europäischen Konvention über den Schutz von Menschen- und Grundrechten, den UN-Grundsätzen über die Verwendung von Waffen durch Polizisten, dem europäischen Polizeiethikkode und anderen internationalen Polizei Bestimmungen festgelegt sind, vorzugehen. Eine interne Kontrollabteilung überwacht die Gesetzmäßigkeit der Polizeiarbeit, insbesondere in Hinblick auf Respektierung und Schutz der Menschenrechte während sämtlicher polizeilicher Tätigkeiten und Aufgaben. Die sog. Complaints Procedure Regulation legt fest, dass jeder das Recht hat eine Beschwerde beim Ministerium einzureichen, wenn der/diejenige glaubt, durch eine ungesetzliche Handlungsweise eines Polizeibeamten in seinen Rechten oder Freiheiten verletzt worden zu sein. Neben dieser Ministeriumskommission hat jede der 27 Polizeidirektionen eigene Beschwerdekommisionen, die aus einem Polizisten, aus einem Mitglied der internen Kontrollabteilung und aus einem Zivilisten bestehen. (BCHR 2012) Artikel 12 des Polizeigesetzes verpflichtet die Polizei ihre Aufgaben unter dem Verbot von Folter und unmenschlicher bzw. erniedrigender Behandlung durchzuführen. Weiters sieht Artikel 13, vor, dass die Polizei ihren Aufgaben professionell, verantwortlich und human unter Achtung der menschlichen Würde, des Rufs und der Ehre aller Personen und der Respektierung anderer Rechte und Freiheiten nachzugehen hat. Ein Polizist hat nach Artikel 31, in Ausübung seiner exekutiven Macht entsprechend nach den Vorgaben des Gesetzes und anderer Bestimmungen und in Respektierung der Standards wie sie in der europäischen Konvention über den Schutz von Menschen- und Grundrechten, den UN-Grundsätzen über die Verwendung von Waffen durch Polizisten, dem europäischen Polizeiethikkode und anderen internationalen Polizei Bestimmungen festgelegt sind, vorzugehen. Eine interne Kontrollabteilung überwacht die Gesetzmäßigkeit der Polizeiarbeit, insbesondere in Hinblick auf Respektierung und Schutz der Menschenrechte während sämtlicher polizeilicher Tätigkeiten und Aufgaben. Die sog. Complaints Procedure Regulation legt fest, dass jeder das Recht hat eine Beschwerde beim Ministerium einzureichen, wenn der/diejenige glaubt, durch eine ungesetzliche Handlungsweise eines Polizeibeamten in seinen Rechten oder Freiheiten verletzt worden zu sein. Neben dieser Ministeriumskommission hat jede der 27 Polizeidirektionen eigene Beschwerdekommisionen, die aus einem Polizisten, aus einem Mitglied der internen Kontrollabteilung und aus einem Zivilisten bestehen. (BCHR 2012)

Prinzipiell kann sich jede Person in Serbien, die sich privaten Verfolgungshandlungen ausgesetzt sieht, sowohl an die Polizei wenden als auch direkt bei der Staatsanwaltschaft persönlich oder schriftlich eine Anzeige einbringen. Auch können entsprechende Beschwerden an die Ombudsmanninstitutionen getätigt werden. Darüber hinaus besteht auch für solche Personen die Möglichkeit der Aufnahme in das Zeugen- bzw. Opferschutzprogramm. (VB 10.6.2011)

Folter ist gesetzlich verboten. Jedoch kam es vor, dass die Polizei Gefangene schlug und Personen schikanierte, insbesondere während der Arretierung oder Inhaftierung für geringfügige Vergehen. Vertreter der Zivilgesellschaft stellten fest, dass sich die Qualität der internen Untersuchungen weiter verbesserte. Das Polizeibüro für interne Angelegenheiten (Kontrollbüro) verfügt über 21 Ermittlungsbeamte, die Beschwerden gegen Polizeibeamte bzw. die Polizei untersuchte. Im Juli richtete das Innenministerium eine Hotline für die Meldung von Polizeikorruption ein. (USDOS 19.4.2013)

Um die Bevölkerung zur Anzeige von rassistisch motivierten Vergehen anzuregen, hat die Polizei gemeinsam mit der OSZE eine Broschüre mit dem Titel "Beschwerden und Lob in Hinblick auf die Polizeiarbeit" aufgelegt. Diese liegt auch in Englisch und in neun weiteren Minderheitensprachen vor. Die Abteilung für interne Kontrolle der Polizei ist insbesondere für die Kontrolle der Respektierung und des Schutzes von Menschenrechten bei der täglichen Polizeiarbeit zuständig. Bei Vorliegen von Beschwerden wurde ein neues System eingeführt, welches die Teilnahme einer Zivilperson bei der Anhörung solcher Vorbringen vorsieht. (CoE 31.5.2011)

Seit 1.1.2006 ist Folter im serbischen Strafgesetzbuch ein Straftatbestand. Es werden weiterhin vereinzelte Fälle von Misshandlungen durch Angehörige der Polizei bekannt. Opfer sind in diesen Fällen nicht politisch missliebige Personen, sondern hinsichtlich krimineller Delikte Verdächtige. In einzelnen Fällen wurden die Polizisten vom Dienst suspendiert. In mehreren Fällen wurde Folteropfern inzwischen von serbischen Gerichten staatliche finanzielle Entschädigung zugesprochen. (AA 29.1.2013)

Quellen:

BCHR - Belgrade Centre for Human Rights: Human Rights in Serbia 2011, 2012;

<http://www.english.bgcenter.org.rs/images/stories/Datoteke/human%20rights%20in%20serbia%202011.pdf>, Zugriff 28.5.2013

VB des BM.I in Serbien (10.6.2011): Auskunft des VB, per Email

USDOS - U.S. Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Serbia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dliid=204336>, Zugriff 29.5.2013

CoE - Council of Europe/European Commission against Racism and Intolerance (31.5.2011): ECRI Report on Serbia (fourth monitoring cycle),

http://hudoc.ecri.coe.int/XML/ENGLISH/Cycle_04/04_CbC_eng/SCG-CbC-IV-2011-021-ENG.pdf, Zugriff 29.5.2013

AA - Auswärtiges Amt (29.1.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien

Korruption

Der Kampf gegen die Korruption ist ein zentraler Punkt des Regierungsprogramms, wobei hierbei eine "Null-Toleranz-Politik" angekündigt wurde. Zahlreiche Untersuchungen wurden durchgeführt, auch hochrangige Fälle, vor allem im Zusammenhang mit stattgefundenen Privatisierungen, die seitens des Anti-Korruptions-Rats in der Vergangenheit ins Rollen gebracht wurden. Fortschritte gab es auch in der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, wobei die operative Zusammenarbeit und Koordination zwischen den einzelnen Behörden gut funktionierte. Jedoch blieb die finanzielle und personelle Ausstattung der zuständigen Stellen verbesserungswürdig, ebenso die des Zeugenschutzes, der Finanzaufklärung und der spezifischen Anklagebehörde. Ein Strategieentwurf zur Bekämpfung der Korruption für den Zeitraum 2013-2018 ist in Vorbereitung. Daran sind alle Institutionen und Interessensvertreter beteiligt und er berücksichtigt positive Maßnahmenbeispiele aus der Region. Dieser Entwurf beschäftigt sich dabei sowohl mit strukturellen Themen wie guter Regierungsführung, unabhängigen Institutionen, interner sowie externer Revision und Kontrolle und Schutz von Informanten als auch Sektor spezifische, wie die Thematisierung von Korruption in sensiblen Bereichen der Raumplanung, Justiz, Polizei, Gesundheit und Erziehung. Dieser Entwurf soll dann in einen Aktionsplan münden. (EC 22.4.2013)

Die Antikorruptionsagentur, der Antikorruptionsrat und Transparency International bezeichnen die Korruption in Serbien als weit verbreitet und systemisch. Die neue Regierung verpflichtete sich zu einer entschiedenen Korruptionsbekämpfung. Einige hochrangige Korruptionsfälle wurden seitens der speziellen Antikorruptionsstaatsanwaltschaft in Gang gesetzt und angeklagt. Weiters gab es Anklagen gegen 28 Beschuldigte, die angeblich in Missmanagement und finanziellen Missbrauch in einer Kohlemine verwickelt waren. (USDOS 19.4.2013)

Serbien rangiert am 80. Platz von 176 Ländern im sog. Transparency International's 2012 Corruption Perceptions Index. (Freedom House 1.2013)

Quellen:

EC - European Commission (22.4.2013): JOINT REPORT TO THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL on Serbia's progress in achieving the necessary degree of compliance with the membership criteria and notably the key priority of taking steps towards a visible and sustainable improvement of relations with Kosovo, http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1367223018_sr-spring-report-2013-en.pdf, Zugriff 29.5.2013

USDOS - U.S. Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Serbia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dld=204336>, Zugriff 29.5.2013

Freedom House (1.2013): Freedom in the World - Serbia, <http://www.freedomhouse.org/report/freedom-world/2013/serbia>, Zugriff 4.6.2013

Nichtregierungsorganisationen (NGOs)

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die NGO-Szene in Serbien sehr dynamisch ist und Zeichen einer lebendigen, vom Staat unbeeinflussten Bürgergesellschaft ist (USDOS 19.4.2013).

Folgende NGO sollen dabei u.a. genannt werden: YUCOM (Lawyers' Committee for Human Rights): www.yucom.org.rs, bietet gratis Rechtsbeistand, aktive Kampagnen bei Fällen von Menschenrechtsverletzungen; Youth Initiative for Human Rights:

<http://rs.yihr.org/>, bietet Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen, Schwerpunkt auf nationale Minderheiten (insbes. albanische und bosniakische Minderheit); Helsinki Committee for Human Rights, Fond Biljana Kovacevic Vuco, Civic Initiatives (www.gradjanske.org); Belgrade Center for Human Rights (<http://english.bgcenter.org.rs/index.php>); Gay Straight Alliance (<http://gsa.org.rs>, veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Menschenrechtslage von LGBT-Personen, bietet Rechtsbeistand an); LABRIS (www.labris.org.rs, für lesbische Frauen, bietet Beratung und Hilfe an); Queeria (www.queeriacentar.org.rs); Praxis (www.praxis.org.rs): Kostenfreier Rechtsbeistand und Beratung, diverse Projekte zur Integration von Roma und anderen Minderheiten; Regional Centre for Minorities (www.minoritycentre.org): Monitoring von Minderheitenrechten, aktives Einschreiten und Lobbying bei Rechtsverletzungen. Die NGO bringt jährlich etwa 5-6 Fälle vor Gericht, in anderen Fällen leistet sie z.B. Mediation; Youth Initiative for Human Rights: <http://rs.yihr.org/>, Fokus auf alb. und bosn. Minderheit; Autonomous Women's Center (www.womenngo.org.rs):

SOS-Telefon, Rechtshilfe, Beratung, Lobbying für Gesetzgebung nach internationalen Standards; ASTRA (www.astra.org.rs): Prävention und Aufklärung, Opferhilfe, SOS-Telefon. (ÖB 5.9.2012)

Quellen:

ÖB - Österreichische Botschaft Belgrad (5.9.2012): Asylländerbericht Serbien

USDOS - U.S. Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Serbia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dld=204336>, Zugriff 29.5.2013

Ombudsmann

Die Stelle des nationalen Ombudsmanns gibt es seit 2007. Im August 2012 wählte das Parlament zum zweiten Mal Saža Jankovic in diese Funktion. Das Büro ist in den Bereichen Minderheitenrechte, Kinderrechte, Rechte von Menschen mit Behinderungen, Rechte von

Häftlingen und Gleichstellung von Frauen, LGBT-Personen,... aktiv.

Beschwerden können von individuellen Personen oder Organisationen (z.B. den nationalen Minderheitenräten) gegen öffentliche Institutionen eingebracht werden. Der Ombudsmann prüft die Fälle und gibt verbindliche Empfehlungen

ab. Das Büro kann auch Gesetzesinitiativen starten oder Gesetzesänderungen einbringen. Es arbeitet eng mit dem Büro der Kommissarin für den Schutz von Gleichstellung zusammen, wobei das Büro für Gleichstellung für individuelle Fälle bei Diskriminierung zuständig ist und das Büro des Ombudsmanns auf einer umfassenderen Ebene und systematischer agiert (z.B. durch Gesetzesinitiativen, Trainingsmaßnahmen für Beamte, etc.). (ÖB 5.9.2012)

Das Amt eines nationalen Ombudsmannes konnte seine Tätigkeit unabhängig und ohne Einfluss von Regierungsstellen ausüben. Dieser kritisierte, dass die Regierung oft nicht den entsprechenden Willen zeigte, diesbezüglich nötige Gesetze zu verabschieden. Außerdem wurde ein Mangel an organisierter, nicht politisierter und nicht korrupter öffentlicher Verwaltung bemängelt. In drei Gemeinden mit signifikantem albanischem Bevölkerungsanteil gab es eigene Zweigstellen der nationalen Ombudsmanninstitution. In der Provinz Vojvodina konnte ein eigenständiges Ombudsmannbüro unabhängig seinen Aktivitäten nachgehen. (USDOS 19.4.2013)

Quellen:

ÖB - Österreichische Botschaft Belgrad (5.9.2012): Asylländerbericht Serbien

USDOS - U.S. Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Serbia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dliid=204336>, Zugriff 29.5.2013

Wehrdienst

Die Nationalversammlung der Republik Serbien hat am 15.12.2010 eine Entscheidung getroffen, dass die Verpflichtung des Wehrdienstes eingestellt wird. Die Einstellung der Verpflichtung des Wehrdienstes ist am 01.01.2011 in Kraft getreten. Ab dem 01. Januar 2011 ist der Verweis auf die Wehrpflicht, auf freiwilliger Basis. Gemäß dem Gesetz über die Militär-, Arbeits- und materieller Verpflichtungen der Republik Serbien wird mit der Eintragung in die Militär-Evidenz aller Bürger der Republik Serbien die in der Republik Serbien, oder im Ausland lebenden fortgesetzt. Staatsangehörige die die Absicht haben im Ausland länger als 1 Jahr zu verbringen, sind verpflichtet innerhalb von 30 Tagen ab dem Grenzübergang an das zuständige Generalkonsulat der Republik Serbien zu melden um in die Militärevidenz aller Personen (Rekruten und Reserveeinheit) eingetragen zu werden. Personen, die sich im Ausland aufhalten, sind verpflichtet, ab dem Kalenderjahr in den sie das 18. Lebensjahr vollenden, sich an das Generalkonsulat der Republik Serbien wegen Eintragung in die Evidenz zu wenden. Durch den Eintrag in die Militärevidenz in den diplomatisch-konsularischen Vertretungen der Republik Serbien, wird berücksichtigt, dass der Militärpflichtige damit die Militärpflicht geregelt hat. (GK Serbien o.D.)

Quellen:

GK - Generalkonsulat der Republik Serbien - Düsseldorf (ohne Datum):

Militärpflicht, http://www.gksrbijedis.de/public2/?page_id=87, Zugriff 3.6.2013

Wehrersatzdienst

Die Wehrpflicht wird mit der Ableistung des Wehrdienstes der letzten im Jahr 2010 einberufenen Soldaten ausgesetzt und bezieht sich auch auf Rekruten, die aus Gewissensgründen Zivildienst geleistet haben. (RS o.D.)

Quellen:

RS - Republik Serbien Konsularvertretungen in der BRD (ohne Datum):

Wehrpflicht, http://www.konzulati-rs.de/de/vojna_obaveza_de.html, Zugriff 3.6.2013

Wehrdienstverweigerung / Desertion

Laut Artikel 394 des serbisch-montenegrinischen Strafgesetzbuchs vom Jänner 2006 werde mit Geld- oder Haftstrafe von bis zu einem Jahr bestraft, wer dem Einberufungsbefehl nicht nachkomme, oder die Entgegennahme von Einberufungsbefehlen vermeide. Sich zu verstecken, um dem Militärdienst zu entgehen, sei mit drei Monaten bis drei Jahren Haft bestrafbar. Ausreise oder Auslandsaufenthalt zur Vermeidung des Militärdienstes würde mit einem bis acht Jahren Haft bestraft. Aufrufe zur Wehrdienstverweigerung (mittels Verstecken oder Auslandsaufenthalt) würden mit bis zu 12 Jahren Haft geahndet. Bereits die Verweigerung der Registrierung oder Inspektion sei mit Geld- oder Gefängnisstrafen von bis zu einem Jahr strafbar. (Criminal Code Serbia 2.2006)

Wehrstraftaten unterliegen seit 01.01.2006 dem serbischen Strafgesetzbuch (StGB). Wehrdienstentziehung wird nach Art. 394 StGB mit Geld- oder mehrjähriger Freiheitsstrafe geahndet. Abs. 3 der Vorschrift bestimmt, dass derjenige, der das Land verlässt, um sich dadurch dem Wehrdienst zu entziehen, mit Freiheitsstrafe von bis zu 8 Jahren bestraft wird. Seit 1996 hat Serbien insgesamt vier Amnestiegesetze erlassen, die für die Zeit von 1982 bis zum 23. März 2010 Verzicht auf Strafverfolgung bei Wehrdienstentziehung und z.T. auch Desertion beinhalten. (AA 29.1.2013) Wehrstraftaten unterliegen seit 01.01.2006 dem serbischen Strafgesetzbuch (StGB). Wehrdienstentziehung wird nach Artikel 394, StGB mit Geld- oder mehrjähriger Freiheitsstrafe geahndet. Absatz 3, der Vorschrift bestimmt, dass derjenige, der das Land verlässt, um sich dadurch dem Wehrdienst zu entziehen, mit Freiheitsstrafe von bis zu 8 Jahren bestraft wird. Seit 1996 hat Serbien insgesamt vier Amnestiegesetze erlassen, die für die Zeit von 1982 bis zum 23. März 2010 Verzicht auf Strafverfolgung bei Wehrdienstentziehung und z.T. auch Desertion beinhalten. (AA 29.1.2013)

Quellen:

Criminal Code Republic of Serbia (Translated by OSCE Mission) (2.2006)

AA - Auswärtiges Amt (29.1.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien

Allgemeine Menschenrechtslage

Das gesetzliche Rahmenwerk bezüglich Menschenrechten und Schutz von Minderheiten entspricht EU-Standards. Die Verfassung garantiert eine weite Palette an Menschen- und Grundrechten. Dabei ist auch als letztes Rechtsmittel eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof vorgesehen. Zahlreiche Gesetze zur Förderung, Einsetzung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Diskriminierung sind eingeführt worden. Serbien hat alle wesentlichen internationalen Menschenrechtsinstrumente zu deren Schutz unterzeichnet und ratifiziert. (EC 12.10.2011)

Im März 2009 wurde ein Anti-Diskriminierungsgesetz angenommen und trat im April in Kraft. Dieses Gesetz verbietet Diskriminierung unter anderem aufgrund der Hautfarbe, Staatsbürgerschaft, nationaler Zugehörigkeit oder ethnischer Herkunft, Sprache und religiöser Überzeugung. Weiters verbietet es direkte und indirekte Diskriminierung und Schikane, rassistische Organisationen, Hassreden, schikanöse und erniedrigende Behandlung. Als unabhängiges staatliches Organ zur Überwachung der Umsetzung dieses Gesetzes, wurde ein sog. Beauftragter zum Schutz der Gleichstellung gewählt. Seine Aufgabe besteht darin, bei Vorfällen betreffend Diskriminierungen gegen Einzelpersonen oder Personengruppen entsprechend einzuschreiten. Außerdem kann er Diskriminierungsfälle auch vor Gericht bringen. (ECRI 31.5.2011)

Quellen:

EC - European Commission (12.10.2011): Analytical Report. Commission Opinion on Serbia's application for membership of the European Union,

http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2011/package/sr_analytical_rapport_2011_en.pdf, Zugriff 3.6.2013

ECRI - European Commission against Racism and Intolerance (31.5.2011): ECRI Report on Serbia (fourth monitoring cycle), <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/country-by-country/serbia/SRB-CbC-IV-2011-021-ENG.pdf>, Zugriff 3.6.2013

Meinungs- und Pressefreiheit

Die neue Verfassung enthält Garantien für die Meinungsfreiheit, inklusive der Medien, jedoch erlaubt diese ausdrücklich Einschränkungen derselben, um die Rechte anderer, die Autorität und Objektivität von Gerichten und um den Schutz der Moral und Gesundheit einer demokratischen Gesellschaft und der nationalen Sicherheit der Republik Serbien zu gewährleisten. Mangelnde Transparenz bezüglich der Medieninhaber und Drohungen und Angriffe auf JournalistInnen unterminierten jedoch diese Freiheit. Grundsätzlich stellt sich die Medienlandschaft aber als sehr pluralistisch dar und ein weites Spektrum an Meinungen konnte ohne Behinderungen publiziert werden. (USDOS 19.4.2013)

JournalistInnen sahen sich weiterhin einer feindlich gesinnten Umgebung ausgesetzt, wobei es zu Drohungen, Attacken und Einschüchterungen kam. Die Polizei brachte jedoch einige dieser Täter vor Gericht, während andere solcher Vorfälle sich noch im Untersuchungsstadium befanden. Im September 2012 kündigte der Informationsminister an die Ermordung von drei bekannten Journalisten vor mehr als zehn Jahren untersuchen zu lassen. (HRW 31.1.2013)

Spannungen zwischen der Regierung und Opposition haben teilweise auch zu einer Polarisierung der Medienlandschaft geführt. Während Belgrader Journalisten meist unbehelligt arbeiten können, sind Journalisten in der Provinz nicht selten Opfer von Pressionen, Drohungen und manchmal auch gewalttätigen Übergriffen. Ziel derartiger Aktionen ist meist die Verhinderung kritischer Berichterstattung. Die B92-TV-Journalistin B. Stankovic wurde wiederholt bedroht, nachdem sie kriminelle Aktivitäten von gewaltbereiten Gruppen offengelegt hatte. Diese Drohungen wurden sogar von führenden Politikern verurteilt, der Anführer der Gruppe zu 16 Monaten Haft verurteilt. (AA 29.1.2013)

Die Entkriminalisierung von Verleumdung war eine besondere Entwicklung bezüglich Medienfreiheit. Zusätzlich wurde im Jänner 2013 eine ad hoc-Kommission, bestehend aus Journalisten und Polizei- und anderen Repräsentanten des Sicherheitsapparates aufgestellt, die Licht ins Dunkel von Mordfällen betreffend Journalisten bringen soll. Weiters ist ein Gesetz in Vorbereitung, welches mehr Transparenz hinsichtlich der Finanzierung und der Konzentration von Medien bringen soll. Im Allgemeinen blieben Medienberichte wenig ausgeglichen und analytisch-kritisch, Selbstzensur blieb weiterhin weit verbreitet. (EC 22.4.2013)

Quellen:

USDOS - U.S. Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Serbia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dliid=204336>, Zugriff 3.6.2013

HRW - Human Rights Watch (19.1.2013): World Report 2013 - Serbia, <http://www.hrw.org/world-report/2013/country-chapters/serbia>, Zugriff 3.6.2013

AA - Auswärtiges Amt (29.1.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien

EC - European Commission (22.4.2013): JOINT REPORT TO THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL on Serbia's progress in achieving the necessary degree of compliance with the membership criteria and notably the key priority of taking steps towards a visible and sustainable improvement of relations with Kosovo, http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1367223018_sr-spring-report-2013-en.pdf, Zugriff 3.6.2013

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit / Opposition

Vereinigungsfreiheit

Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit wird seitens der Verfassung garantiert und die Regierung hielt sich auch in der Praxis daran. Eine Einschränkung gab es nur für die im Oktober abzuhalten gewesene Pride-Parade, die aus Sicherheitsgründen von den Behörden verboten wurde. (USDOS 19.4.2013; Freedom House 1.2013)

Quellen:

USDOS - U.S. Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Serbia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dliid=204336>, Zugriff 3.6.2013

Freedom House (1.2013): Freedom in the World - Serbia, <http://www.freedomhouse.org/report/freedom-world/2013/serbia>, Zugriff 4.6.2013

Opposition

Die Opposition wird angeführt von der Demokratischen Partei (DS) unter dem Vorsitz des Belgrader Bürgermeisters Dragan Djilas. Die Serbische Radikale Partei (SRS) ist seit der Wahl 2012 nicht mehr im Parlament vertreten. (AA 5.2013)

Politische Parteien arbeiteten großteils ohne Einschränkungen oder Einflüsse von außen. (USDOS 19.4.2013)

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (29.1.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien

USDOS - U.S. Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Serbia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dliid=204336>, Zugriff 3.6.2013

Haftbedingungen

Die Lage in vielen Gefängnissen und Haftanstalten entsprach nicht internationalen Standards und war durch hohe Überbelegung, schlechte Sanitäreinrichtungen und schlecht ausgebildetes Personal gekennzeichnet. Dabei gab es jedoch große Unterschiede unter den einzelnen Gefängnissen. Laut eines Berichts des CPT (Council of Europe's Committee for the Prevention of Torture) von 2011 war die Überbelegung der Gefängnisse das größte Problem, gefolgt von Vorwürfen von Übergriffen gegen Gefangene seitens des Haftaufsichtspersonals und der Polizei, insbesondere in Untersuchungshaft. Diesbezügliche Daten waren allerdings kaum zu erhalten bzw. gab es kein einheitliches System zur Erfassung solcher Übergriffe. Für Beschwerden von Gefangenen ist u.a. der Vizeombudsmann zuständig. Internationale- und Menschenrechtsorganisationen bzw. der Ombudsmann konnten ungehindert Gefängnisse besuchen und mit den Gefangenen ohne Anwesenheit eines Wächters sprechen. (USDOS 19.4.2013)

Das serbische Gefängnisssystem erfährt derzeit eine Art "Upgrade" in vielerlei Hinsicht: baulich, strukturell, rechtlich, professionelles Gefängnismanagement, Angleichung an europäische bzw. internationale Normen und Bestimmungen. Nach jahrelanger Vernachlässigung dieses Bereiches seitens der Regierung werden nun beträchtliche Budgetmittel in die Renovierung bzw. in den Neubau von Haftanstalten gesteckt. Parallel dazu werden komplett neue Organisationsstrukturen und Verwaltungsabläufe in den Gefängnissen eingeführt. Darüber hinaus wird auch besonders auf den menschenrechtlichen Aspekt bezüglich der Inhaftierten abgezielt. Eine Kommission zum Schutz der Menschenrechte für Gefangene hat das optionale Protokoll der UNO-Konvention gegen Folter ratifiziert und ein spezielles Handbuch für die Menschenrechte für Gefängnisinsassen erstellt. Zusätzlich wurden in das Trainingsprogramm für das Gefängnisaufsichtspersonal menschenrechtliche Aspekte aufgenommen. Ein sog. Verhaltenscodex für Gefängniswärter wurde seitens der Regierung verabschiedet und entsprechend verteilt. Eine Bibliothek für Rechtsfragen für das Gefängnispersonal wurde eingerichtet. (Staatendokumentation 10.2010)

Nach dem Strafvollzugsgesetz sind Folter, Misshandlungen und entwürdigende Behandlung von Gefangenen verboten und strafbar. Verstöße gegen diese Bestimmungen seitens des Gefängnisaufsichtspersonals können dabei sowohl disziplinar als auch, bei vermuteten Straftatbeständen, strafrechtlich verfolgt werden. Kontrollmechanismen für die Tätigkeit von Polizisten und Gefängnisaufsehern wurden seitens des Innenministeriums mittels einer Kommission (Commission for monitoring the implementation of the European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) eingerichtet. Weiters haben verurteilte Personen die Möglichkeit Rechtsmittel bei unerledigten Ansuchen, Petitionen und dgl. einzulegen, wobei bei Rechtsverletzungen während der Haft sogar der oberste Gerichtshof angerufen werden kann. (CCPR 28.8.2009)

Das Gefängnispersonal und die Polizei darf Gewalt nur nach den Umständen und in der Art anwenden wie sie im serbischen Polizeigesetz und im Penal Sanctions Enforcement Act (PSEA) und dem Rulebook on Maintaining Order and Security in Penitentiaries niedergelegt sind. Dabei muss, entsprechend der Regelungen im Polizeigesetz und im o.a. Gesetz, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Überdies ist in solchen Fällen jeweils ein Bericht anzufertigen und an die Vorgesetzten zu übermitteln, um die Gesetzmäßigkeit der Handlung sicherzustellen bzw. zu überprüfen. Außerdem ist nach Beschwerden von Gefängnisinsassen im Zuge von Gewaltanwendungen ein Mediziner beizuziehen, der ebenfalls einen Bericht an den Gefängnisdirektor anzufertigen hat, der an den Direktor der Penal Sanctions Enforcement Administration weitergeleitet werden muss. (BCHR 2013)

Quellen:

USDOS - U.S. Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Serbia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dliid=204336>, Zugriff 3.6.2013

Staatendokumentation (10.2010): Analyse Haftanstalten

CCPR - UN International Covenant on Civil and Political Rights (28.8.2009): Human Rights Committee Consideration of reports submitted by States Parties under article 40 of the Covenant Second periodic report of States parties Serbia, http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1305183412_g0944649.pdf, Zugriff 4.6.2013

BCHR - Belgrade Centre for Human Rights (2013): Human Rights in Serbia 2012,

http://www.english.bgcentar.org.rs/images/stories/Datoteke/Human_Rights_in_Serbia_2012.pdf, Zugriff 4.6.2013

Todesstrafe

Die Todesstrafe ist für alle Straftaten abgeschafft. (AI 5.2012)

Quellen:

Amnesty International (5.2012): Amnesty Report 2012 - Serbien (einschließlich Kosovo),

http://www.amnesty.de/jahresbericht/2012/serbien-einschliesslich-kosovo?destination=suche%3Fwords-advanced%3D%26country%3D110%26topic%3D%26node_type%3Dai_annual_report%26from_month%3D3%26from_year%3D2012%26to_month%3D
Zugriff 14.11.2012

Religionsfreiheit

Die Verfassung garantiert in Art. 43 die Religionsfreiheit. Religionen können uneingeschränkt, auch im öffentlichen Raum, praktiziert werden. Ungeachtet der von der Verfassung gebotenen konfessionellen Neutralität des Staates (Art. 44 der Verfassung) genießt jedoch die serbisch-orthodoxe Kirche eine einer Staatskirche nahekommende herausragende Stellung. Jedoch wird eine Reihe orthodoxer Kirchen, deren Wirken unter den ethnischen Minderheiten im Widerspruch zum Alleinvertretungsanspruch der serbisch-orthodoxen Kirche steht, von Staatsorganen immer wieder in ihrer Betätigung behindert. Davon betroffen sind die orthodoxen Kirchen Mazedoniens, Montenegros und auch die rumänisch-orthodoxe Kirche. Diese Glaubensgemeinschaften haben weder die Möglichkeit einer amtlichen

Registrierung noch der Errichtung eigener Gotteshäuser. (AA 29.1.2013) Die Verfassung garantiert in Artikel 43, die Religionsfreiheit. Religionen können uneingeschränkt, auch im öffentlichen Raum, praktiziert werden. Ungeachtet der von der Verfassung gebotenen konfessionellen Neutralität des Staates (Artikel 44, der Verfassung) genießt jedoch die serbisch-orthodoxe Kirche eine einer Staatskirche nahekommende herausragende Stellung. Jedoch wird eine Reihe orthodoxer Kirchen, deren Wirken unter den ethnischen Minderheiten im Widerspruch zum Alleinvertretungsanspruch der serbisch-orthodoxen Kirche steht, von Staatsorganen immer wieder in ihrer Betätigung behindert. Davon betroffen sind die orthodoxen Kirchen Mazedoniens, Montenegros und auch die rumänisch-orthodoxe Kirche. Diese Glaubensgemeinschaften haben weder die Möglichkeit einer amtlichen Registrierung noch der Errichtung eigener Gotteshäuser. (AA 29.1.2013)

Das Gesetz verbietet die Verbreitung von Hass, Diskriminierung und Gewalt gegen Individuen aufgrund deren religiöser Einstellungen. Straftaten, die zu religiösem Hass führen, können mit bis zu zehn Jahren Gefängnis belegt werden. Die serbisch-orthodoxe Kirche genießt eine Art Sonderstellung, was auch Auswirkungen auf andere religiöse Gruppen hat, wie z.B. der Verweigerung der Registrierung "nicht-traditioneller Gemeinschaften" (dzt. 17 an der Zahl) durch die Behörden. Die Autokephalie der mazedonischen und montenegrinischen orthodoxen Kirche wird nicht anerkannt und sind diese daher nicht registriert (eine Registrierung ist aber grundsätzlich nicht notwendig), da laut Gesetz gleiche religiöse Benennungen (in diesem Falle die Bezeichnung "orthodox") für verschiedenen Gruppen nicht vorkommen dürfen. Die rumänisch-orthodoxe Kirche wird nur in der Vojvodina anerkannt, während im restlichen Serbien Gottesdienste derselben offiziell nur nach Ermessen eines serbisch-orthodoxen Priesters abgehalten werden dürfen. Im Falle von Vandalismus oder anderer Formen sozialer Intoleranz gegenüber Einrichtungen jenseits der serbisch-orthodoxen Kirche, reagiert die Polizei kaum mit Festnahmen bzw. gibt es selten Verurteilungen. (USDOS 20.5.2013)

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (29.1.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien

USDOS - U.S. Department of State (20.5.2013): International Religious Freedom Report for 2012 - Serbia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?year=2012&dld=208364#wrapper>, Zugriff 7.6.2013

Ethnische Minderheiten

Am 29. November 2012 veröffentlichte das Statistikamt der Republik Serbien einen Bericht über die ethnische Zusammensetzung der serbischen Bevölkerung aufgrund der Volkszählung von 2011. Demnach wird Serbien von Serben 83,32%, Albanern 0,08% - die meisten Albaner im Presevo-Tal boykottierten die Zählung -, Bosniaken 2,02%, Bulgaren 0,26%, Bunjevci 0,23%, Vlach 0,49%, Goranern 0,11%, Yugoslawen 0,32%, Ungarn 3,53%, Mazedoniern 0,32%, Moslems 0,31%, Deutsche 0,06%, Roma 2,05%, Rumänen 0,41%, Russen 0,05%, Ruthenen 0,20%, Slowaken 0,73%, Slowenen 0,06%, Ukrainer 0,07%, Kroaten 0,81%, Montenegriner 0,54% und Andere 0,24% bewohnt. (BCHR 2013)

Im Parlament sitzen derzeit fünf ungarische und drei bosniakische Abgeordnete, sowie jeweils ein Abgeordneter der mazedonischen, kroatischen und albanischen Minderheit und ein Roma-Vertreter. In der Regierung sind zwei bosnische Minister vertreten. Die Roma-Minderheit wird von sieben politischen Parteien vertreten, nämlich der Democratic Union of Roma, der Roma Democratic Party, der Roma Democratic Left, Srdan Pajin's Roma Party, welche Teil der regierenden Koalition ist, der United Party of Roma, der Roma Party of Unity und der Union of Roma of Serbia. Die Interessen der ungarischen Minderheit werden von der Democratic Party of Vojvodina Hungarian, der Hungarian Hope Movement, der Alliance of Vojvodina Hungarians, der Civic Alliance of Hungarians, der Democratic Fellowship of Vojvodina Hungarians und der Party of Hungarian Unity. Die albanische Minderheit wird repräsentiert durch Riza Halimi's Party for Democratic Action, Ragmi Mustafa's Democratic Party of Albanians, die Democratic Union of the Valley, die Democratic Union of Albanians, die Party for Democratic Progress und die Democratic Party. Die folgenden vier Parteien vertreten die Minderheit der Walachen: die Vlach Democratic Party of Serbia, "Serbia in the East", die Vlach Democratic Party and None of the Above. Die Interessen der Kroaten vertreten die Democratic Alliance of Croats in Vojvodina und die Democratic Community of Croats. Montenegriner, Mazedonier und Goraner sind jeweils durch eine Partei vertreten: die Montenegrin Party, die Democratic Party of Macedonians und Orhan Dragaz's Civic Initiative. Ruthenen, Slowaken und Rumänen sind jeweils durch zwei Parteien repräsentiert, während die Bunjevci und die Bulgaren durch drei Parteien vertreten werden. Acht der zwölf bosnischen Parteien wurden im Jahre 2000 gegründet. Die Bosniak People's Party ist Koalitionspartner der Serbian Progressive Party und wurde 2012 gegründet. Die älteste bosnische Partei ist die Sandžak Democratic Party (1990), nach der noch die Party of Democratic Action of Sandžak (1996), die Bosniak Democratic Party of Sandžak (1996) und die People's Movement of Sandžak (1999) gegründet wurden. (BCHR 2013)

Serbien hat die wichtigsten internationalen und regionalen Konventionen im Zusammenhang mit dem Minderheitenschutz ratifiziert. Ebenso garantieren die serbische Verfassung sowie nationale Gesetze den Minderheitenschutz. Von der internationalen Gemeinschaft wird die derzeitige serbische Minderheiten-Politik positiv bewertet, in den vergangenen Jahren gab es einige Fortschritte. Mit dem Minderheitenrätegesetz wurde im August 2009 ein minderheitenfreundliches Gesetz beschlossen, auf dessen Basis 19 nationale Minderheiten Selbstverwaltungsorgane für die Bereiche Kultur, Bildung und Medien wählen konnten. (ÖB 5.9.2012)

Die serbische Verfassung enthält ausführliche Bestimmungen zum Schutz nationaler Minderheiten. Die Minderheitengesetzgebung entspricht internationalem Standard. Ein am 26.03.2009 verabschiedetes allgemeines Antidiskriminierungsgesetz stärkt die Rechte nationaler Minderheiten. Dennoch sind in der serbischen Öffentlichkeit Vorbehalte und Vorurteile gegen Angehörige bestimmter Minderheiten (Albaner, Bosniaken, Roma) unverändert weit verbreitet. Allerdings sind in bestimmten Bereichen auch Fortschritte zu verzeichnen (z.B. höhere Einschulungsquote von Roma-Kindern, Einsatz pädagogischer Assistenten und Roma-Mediatorinnen oder Anerkennung von Schulbüchern in Minderheitensprachen). Laut OSZE bezeichnen die meisten Minderheitenvertreter ihre eigene Situation als grundsätzlich zufriedenstellend. Zu den Aufgaben des Mitte 2007 erstmals gewählten Ombudsmannes gehört ausdrücklich auch das Eintreten für Minderheitenrechte. (AA 29.1.2013)

In Vorbereitung der Wahlen 2014 zu den Minderheitenräten hat die Regierung eine Revision des Gesetzes über die

Minderheitenräte aufgrund der Empfehlungen des Ombudsmannes und des Beauftragten für den freien Zugang zu öffentlichen Informationen durchgeführt, was zu einer Verbesserung hinsichtlich des Wahlprozesses und der Verfassungsbestimmungen der Räte führen soll. Serbien unternahm auch weitere Schritte zur Umsetzung des gesetzlichen Rahmenwerks. So wurden z.B. Maßnahmen für die Ausstrahlung von TV-Programmen in rumänischer Sprache (Volksgruppe der Vlachen, Anm.) im Osten des Landes durchgeführt bzw. wird ab dem nächsten Schuljahr ein optionaler Sprachunterricht auf Rumänisch angeboten, wobei ein entsprechendes Pilotprojekt schon 2013 gestartet wurde. Außerdem wurde die serbisch-orthodoxe Kirche aufgefordert in einen Dialog mit der rumänisch-orthodoxen Kirche einzutreten, bisher allerdings ohne Ergebnisse hinsichtlich der Abhaltung von Gottesdiensten auch in rumänischer Sprache. (EC 22.4.2013) In Vorbereitung der Wahlen 2014 zu den Minderheitenräten hat die Regierung eine Revision des Gesetzes über die Minderheitenräte aufgrund der Empfehlungen des Ombudsmannes und des Beauftragten für den freien Zugang zu öffentlichen Informationen durchgeführt, was zu einer Verbesserung hinsichtlich des Wahlprozesses und der Verfassungsbestimmungen der Räte führen soll. Serbien unternahm auch weitere Schritte zur Umsetzung des gesetzlichen Rahmenwerks. So wurden z.B. Maßnahmen für die Ausstrahlung von TV-Programmen in rumänischer Sprache (Volksgruppe der Vlachen, Anmerkung im Osten des Landes durchgeführt bzw. wird ab dem nächsten Schuljahr ein optionaler Sprachunterricht auf Rumänisch angeboten, wobei ein entsprechendes Pilotprojekt schon 2013 gestartet wurde. Außerdem wurde die serbisch-orthodoxe Kirche aufgefordert in einen Dialog mit der rumänisch-orthodoxen Kirche einzutreten, bisher allerdings ohne Ergebnisse hinsichtlich der Abhaltung von Gottesdiensten auch in rumänischer Sprache. (EC 22.4.2013)

Das Verbot der Diskriminierung aufgrund Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe ist nicht nur in der Verfassung, sondern auch im Minderheitenschutzgesetz, im Anti-Diskriminierungsgesetz, im Statut der autonomen Provinz Vojvodina, im Schulgesetz und im Arbeitsgesetz niedergelegt. Das Verbot der Verbreitung von religiösem, ethnischem oder rassistischem Hass oder Intoleranz hat Verfassungsrang und wird strafrechtlich verfolgt. Allerdings werden die Bestimmungen dieser Gesetze von manchen Gerichten sehr weit ausgelegt und oft nur sehr milde Strafen, die in solchen Fällen bis zu zehn Jahren Gefängnis lauten können, ausgesprochen. (BCHR 2013)

Was die Verfahren vor Gericht in Bezug auf Minderheitenrechte betrifft, so komme es v.a. im Zusammenhang mit Verbrechen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit zu Strafen, die jedoch meist nur als Ordnungswidrigkeit bestraft würden und zu keinem Strafverfahren führten. Laut einem der Verfasser des Menschenrechtsberichts für 2012 und Anwalt dieser Institution zeige die Analyse eine sehr milde strafrechtliche Politik in Bezug auf Menschenrechte in Serbien und er fordert eine starke Reaktion des Staates. (ÖB 16.4.2013)

Quellen:

BCHR - Belgrade Centre for Human Rights (2013): Human Rights in Serbia 2012,

http://www.english.bgcentar.org.rs/images/stories/Datoteke/Human_Rights_in_Serbia_2012.pdf, Zugriff 4.6.2013

ÖB - Österreichische Botschaft Belgrad (5.9.2012): Asylländerbericht Serbien

AA - Auswärtiges Amt (29.1.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien

EC - European Commission (22.4.2013): JOINT REPORT TO THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL on Serbia's progress in achieving the necessary degree of compliance with the membership criteria and notably the key priority of taking steps towards a visible and sustainable improvement of relations with Kosovo, http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1367223018_sr-spring-report-2013-en.pdf, Zugriff 4.6.2013

ÖB - Österreichische Botschaft Belgrad (16.4.2013): Präsentation Human Rights Report Serbien 2012

Roma

In vielen Bereichen des Lebens (Wohnen, Arbeit, Gesundheitsversorgung, Bildung) sind Roma nach wie vor benachteiligt. Die serbische Regierung hat im April 2009 eine nationale Roma-Strategie ("Strategie für die Verbesserung der Situation der Roma in der Republik Serbien") und im Juni 2009 einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie angenommen. Verantwortlich war bisher das im Ministerium für Menschen- und Minderheitenrechte, Verwaltung und lokale Selbstverwaltung angesiedelte Büro für die Nationale Roma-Strategie. Im Gesundheits- und im Bildungsministerium wurden Kontaktstellen für Roma-Fragen eingerichtet. Die Umsetzung des Aktionsplans geht nur langsam voran, jedoch gab es insbesondere innerhalb des vergangenen Jahres einige positive Entwicklungen, die auch von den NGOs anerkannt werden. So wurde der Erwerb von Identitätsdokumenten und der Zugang zu Gesundheitsversorgung vereinfacht ("Gesundheitskarte" auch ohne festen Wohnsitz). Dennoch sind etwa 5% der Roma nicht registriert und haben daher auch keinen Zugang zur Arbeitslosenunterstützung. Armut und Arbeitslosigkeit sind grassierende Probleme - nur 10% der Roma gehen offiziell einer Arbeit nach. Unter jenen, die arbeitslos gemeldet sind, haben 90,73% nur Grundschulabschluss oder nicht einmal die Grundschule abgeschlossen, 9% haben Mittelschulabschluss. (ÖB 5.9.2012)

Der Großteil der beim Büro der Kommissarin für den Schutz von Gleichstellung eingehenden Beschwerden wegen Diskriminierung auf der Basis von nationaler/ethnischer Zugehörigkeit im Jahr 2011 kam von Roma. Diese Zahl ist dennoch sehr gering, daher versucht das Büro durch Outreach-Aktivitäten (Besuch von Siedlungen, Verteilung von Broschüren in Romani, etc.) auf seine Rolle aufmerksam zu machen. Laut Mitarbeitern des Büros und NGOs sind Roma sehr zurückhaltend, bei Übergriffen oder Fällen von Diskriminierung zur Polizei zu gehen, da sie sehr geringes Vertrauen in die Polizei haben und sie dort oft einer sekundären Viktimisierung ausgesetzt sind. (ÖB 5.9.2012)

Serbien nimmt weiterhin aktiv am Programm der "Roma-Inclusion 2005-2015" teil. Für die Verbesserung der Lage der Roma sind das Ministerium für Menschen- und Minderheitenrechte, die Verwaltung und Lokalregierungen, ein Roma-Rat, dem der stellvertretende Premierminister vorsitzt, und der Roma Nationale Minderheitenrat zuständig. In der Provinz Vojvodina wurde ein sog. Roma-Inklusion-Amt errichtet, welches sich speziell mit den Themen der Erziehung und Beschäftigung auseinandersetzt. Am Schulsektor konnte eine signifikante Verbesserung beim Schulbesuch und Schulabschluss im Volksschulbereich als auch ermutigende Ergebnisse beim Besuch höherer Schulstufen erzielt werden.

75 Roma Gesundheitsmediatoren und 175 pädagogische Assistenten wurden mittlerweile angestellt und ein

Gesundheitskartensystem eingeführt. Zwischen Mai und September 2011 wurde eine Reihe von Maßnahmen unternommen, die zur Beseitigung von bestehenden Hindernissen zur Registrierung von sog. "gesetzlich unsichtbaren Personen" (legally invisible persons) und zum Zugang von staatlichen Grundansprüchen führen sollen: die Verwaltungsabgaben für nachträgliche Registrierung von Geburten wurde abgeschafft und neue Möglichkeiten der Registrierung unter einer provisorischen Adresse eingeführt. (EC 12.10.2011)

Angehörige der Volksgruppe der Roma und anderer Minderheiten genießen im Rahmen des staatlichen Gesundheitssystems die gleichen Rechte wie die serbische Mehrheitsbevölkerung. Nachgewiesene Fälle der Behandlungsverweigerung in öffentlichen Einrichtungen sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt. (AA 12.3.2012)

Im Dezember 2010 begann die serbische NGO-Gruppe Praxis das Projekt "Mitwirkung an sozialer Integration und Kampf gegen die Diskriminierung von marginalisierten Bevölkerungsteilen in Serbien", unterstützt vom norwegischen Außenministerium. Ziel dieses Projekts ist die Reduzierung von Diskriminierung und die Beseitigung systemischer Hindernisse beim Erwerb von Personaldokumenten und beim Zugang zu sozio-ökonomischen Rechten diese Bevölkerungsgruppen betreffend. Kooperationspartner von Praxis im ersten Jahr war dabei das Roma-Ausbildungszentrum in der Stadt Subotica. (Praxis 13.12.2011)

Das serbische Innenministerium ist durchaus in der Lage, Angehörigen der Roma Volksgruppe Schutz vor Übergriffen Dritter zu gewährleisten. Dafür sprechen auch die kürzlichen Ausschreitungen gegen Roma im Belgrader Vorort Resnik, als die Stadtverwaltung Belgrad versucht hatte, im genannten Vorort Wohncontainer für etwa 20 Roma-Familien aufzustellen.

In Serbien gibt es entsprechende Stellen auf der Republiksebene (Ministerium für Menschen- und Minderheitenrechte, Staatsverwaltung und lokale Selbstverwaltung-Abteilung für Menschen- und Minderheitenrechte), als auch auf der lokalen Ebene (Stadtgemeinden-Ombudsmann), an die sich Roma im Falle erlittenen Unrechts wenden können. Weiters bestehen auch zahlreiche NGOs, welche sich mit Rechten der nationalen Gemeinschaften befassen, u.a. Helsinki Committee for Human Rights, The Humanitarian Law Centre, The Lawyers Committee for Human Rights, Belgrade Centre for Human Rights, als auch zahlreiche Roma Organisationen in ganz Serbien. (VB 17.5.2012)

Dass sich die Roma-Gemeinschaft in Serbien nicht unbedingt beliebt macht, resultiert auch daraus, dass Mitglieder dieser Minderheit permanent wegen Eigentumsdelikten strafrechtlich in Erscheinung treten. Generell werden Sie aber toleriert und keineswegs verfolgt. Angehörige der Roma haben auch ohne Registrierung Zugang zur medizinischen Grundversorgung, und im Falle einer offiziellen Registrierung auch zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen. (VB 17.5.2012)

Die Maßnahmen wie sie in der "Strategie zur Verbesserung des Status der Roma" festgelegt sind, wurden 2011 fortgesetzt und führten zu einigen Verbesserungen, insbesondere im Bereich Erziehung und Gesundheit, kaum aber in der Wohnungsfrage und der Beschäftigung. Das nationale Roma-Strategiebüro angesiedelt im Ministerium für Menschen- und Minderheitenrechte wurde in die Roma-Statusverbesserungsgruppe innerhalb des Ministeriums, der öffentlichen Verwaltung und der lokalen Selbstverwaltung umgewandelt. Alle drei Behörden begannen mit dem Entwurf eines Dreijahresaktionsplans zwecks Durchführung dieser Strategie für die Jahre 2012-2014. Das Ministerium konsultierte dabei Vertreter der Zivilgesellschaft, die wiederum mit den zuständigen Ministerien und internationalen Organisationen zusammen arbeiteten. Fortschritte wurden auch bezüglich des Problems fehlender Dokumente erzielt. Diese wurden durch Änderungen des Verwaltungssteuergesetzes, das die Steuer auf Registrierungen beseitigte, und des Niederlassungsgesetzes, welches nun nichtregistrierten bzw. obdachlosen Personen ermöglicht, sich unter der Adresse der lokalen Sozialarbeitszentren zu registrieren, um somit in den Genuss von Personalausweisen und einer Reihe von Sozialunterstützungen zu kommen. Eine Untersuchung von UNICEF ergab, dass sich die Gesundheit von Roma seit 2005 beträchtlich verbessert, die Sterblichkeitsrate unter Säuglingen und Kindern beinahe halbiert hat. (BCHR 2012)

Der Nationalrat der Roma hat Schritte unternommen, um die Roma-Sprache und Elemente der Roma-Kultur in den Lehrplan für Volksschulen aufzunehmen. Dieser Unterricht wird für zwei Stunden pro Woche angeboten und erfolgt auf freiwilliger Basis. 70 Gemeinden mit besonders hohem Roma-Anteil nehmen derzeit daran teil. Diese Initiative wurde in Zusammenarbeit mit dem serbischen Bildungsministerium gestartet und steht dabei im Einklang mit der europäischen Charter für regionale und minderheitliche Sprachen und dem Gesetz über die Grundlagenerziehung. (Balkan Insight 23.5.2013)

Quellen:

ÖB - Österreichische Botschaft Belgrad (5.9.2012): Asylländerbericht Serbien

EC - European Commission (12.10.2011): Analytical Report. Commission Opinion on Serbia's application for membership of the European Union,

http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2011/package/sr_analytical_rapport_2011_en.pdf, Zugriff 4.6.2013

AA - Auswärtiges Amt (12.3.2012): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien

Praxis (13.12.2011): Praxis First Year Report NMFA, <http://www.praxis.org.rs/index.php/en/reports-documents/praxis-reports/item/140-praxis-first-year-report-nmfa>, Zugriff 4.6.2013

VB des BM.I in Serbien (17.5.2012): Auskunft des VB, per Email

BCHR - Belgrade Centre for Human Rights (2012): Human Rights in Serbia 2011,

<http://www.english.bgcentar.org.rs/images/stories/Datoteke/human%20rights%20in%20serbia%202011.pdf>, Zugriff 4.6.2013

Balkan Insight (23.5.2013): Serbia Introduces Roma Classes to Schools,

<http://www.balkaninsight.com/en/article/serbia-introduces-roma-language-to-schools>, Zugriff 7.6.2013

Albaner (Südserbien)

In der mehrheitlich von Albanern bewohnten Grenzregion Presevo-Tal hat sich die Lage weitgehend beruhigt. Seit mehreren Jahren werden Anstrengungen unternommen, ethnische Albaner stärker in den Gemeindeorganen einzubinden. Der Fortschritt ist allerdings bislang begrenzt. Potenziell bleibt die Region aber ein Unruheherd. So haben in jüngster Zeit Meinungsverschiedenheiten über ein Denkmal zur Erinnerung an Kämpfer der "Albanischen Befreiungsarmee für Presevo, Medvedja und Bujanovac" zu Spannungen einschließlich Gewaltandrohungen geführt. (AA 29.1.2013)

In Südserbien gab es aufgrund jüngster Spannungen aufgrund der Errichtung und Beseitigung eines Denkmals für die UCPMB-Kämpfer, erneute Versuche von Verständigungsbemühungen zwischen der Zentralregierung und lokalen Vertretern, insbesondere die sozio-ökonomische Lage in der Region betreffend. Zusätzliche Lehrbücher in albanischer Sprache wurden für Schulklassen bereitgestellt. Ebenso wurden seit September 2012 Praktikumsplätze in der öffentlichen Verwaltung für Albaner, Bosniaken und Roma bereitgestellt. (EC 22.4.2013)

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (29.1.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien

EC - European Commission (22.4.2013): JOINT REPORT TO THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL on Serbia's progress in achieving the necessary degree of compliance with the membership criteria and notably the key priority of taking steps towards a visible and sustainable improvement of relations with Kosovo, http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1367223018_sr-spring-report-2013-en.pdf, Zugriff 5.6.2013

Bosniaken

Die Lage der Bosniaken im Sandzak entwickelt sich im Hinblick auf die Rechtslage und die politische Repräsentanz tendenziell zum Besseren. In jüngerer Zeit finden gewalttätige Auseinandersetzungen im serbischen Teil des Sandzak eher zwischen rivalisierenden bosniakischen Parteien bzw. islamischen Gemeinschaften statt. Die Lage der Bosniaken ist dabei wie die der meisten Minderheiten in Serbien gesetzlich zufriedenstellend geregelt. Schwierigkeiten bereitet dagegen die Implementierung der gesetzlichen Regelungen. (AA 29.1.2013)

Die Lage im Sandzak blieb stabil. Die Parlamentswahlen verliefen ohne Zwischenfälle. Die bosnische Kommune beklagte jedoch ihre immer noch bestehende Unterrepräsentation in den Lokalverwaltungen, bei der Polizei und im Gerichtswesen. Vorschläge zur Sicherung des Gebrauchs der bosnischen Sprache in vier Gemeinden wurden seitens des Ombudsmannes gemacht. Die Wahl des bosnischen nationalen Minderheitenrates blieb weiterhin aus. Auch eine Lösung zwischen den beiden rivalisierenden islamischen Gruppierungen konnte nicht erreicht werden. Daneben ist die Region von hoher Arbeitslosigkeit und mangelnden Investitionen gekennzeichnet. (EC 10.10.2012)

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (29.1.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien

EC - European Commission (10.10.2012): Serbia 2012 Progress Report, http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2012/package/sr_rapport_2012_en.pdf, Zugriff 5.6.2013

Frauen/Kinder

Frauen haben dieselben Rechte wie Männer, auch die Familie, das Eigentum und das Rechtssystem betreffend, wobei eine generelle Durchsetzung dieser Rechte gewährleistet wurde. Vergewaltigung, auch in der Ehe, kann mit bis zu vierzig, häusliche Gewalt mit bis zu zehn Jahren Gefängnis bestraft werden. Allerdings wird vermutet, dass nur ein geringer Prozentsatz an solchen Übergriffen tatsächlich an die Öffentlichkeit gelangt. Häusliche Gewalt ist nach wie vor weit verbreitet. Dabei können Abweisungen gegen Täter erwirkt werden. Solche Fälle sind aber grundsätzlich schwer zu verfolgen, da es oft an Beweisen mangelt bzw. kaum Zeugenaussagen von Betroffenen zu bekommen sind. Schutz dagegen wird hauptsächlich von NGO's und einigen öffentlichen Stellen geboten, welche Frauenhäuser im ganzen Land betreiben, die seitens der Regierung auch finanziell unterstützt wurden. Insgesamt gibt es elf Frauenhäuser, drei davon in Belgrad sowie eine Notfallunterkunft in Sabac. Die Zahl der Frauen, die solche Frauenhäuser in Anspruch nahmen, ist laut Medienberichten im Steigen. Im August hat das Innenministerium auf Empfehlung von Frauen-NGOs ein spezielles Protokoll ausgearbeitet, in dem spezifische Aktionen seitens der Polizei definiert werden, um Frauen vor Familiengewalt zu schützen. In der Vojvodina wurde im Juni eine gebührenfreie Hotline für Gewaltopfer eingerichtet, das Personal entsprechend geschult. (USDOS 19.4.2013)

Frauen sind in allen Bereichen des sozialen, öffentlichen und politischen Lebens marginalisiert und unterrepräsentiert. Diskriminierung von Frauen, vor allem im Berufsleben, ist weit verbreitet. Häusliche Gewalt ist ein gravierendes Problem, für das in der Öffentlichkeit noch kein ausgeprägtes Bewusstsein vorhanden ist. Es wird geschätzt, dass jede 3. Frau Opfer von häuslicher Gewalt ist. 2010 wurden 6.000 Fälle von häuslicher Gewalt zur Anzeige gebracht. Jährlich werden etwa 45 Frauen von ihren (Ex-) Ehemännern oder (Ex-) Partnern getötet. Laut der Gleichstellungs-Kommissarin gibt es keine Anzeichen für eine Verbesserung der Wirksamkeit der gesetzlichen Schutzmechanismen gegen gender-basierte Gewalt. Frauen sind während der Gerichtsprozesse einer zweiten Viktimisierung ausgesetzt, sie erhalten keine adäquate psychosoziale Unterstützung. Die gängigen Schulbücher und Unterrichtsmaterialien verstärken Gender-Stereotype, die mediale Berichterstattung ist oft sexistisch und erniedrigend gegenüber Frauen. (ÖB 5.9.2012)

Quellen:

USDOS - U.S. Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Serbia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dld=204336>, Zugriff 5.6.2013

ÖB - Österreichische Botschaft Belgrad (5.9.2012): Asylländerbericht Serbien

Bewegungsfreiheit

Die Verfassung garantiert das Recht auf Reisefreiheit, Freizügigkeit, Emigration und Wiedereinbürgerung, wobei dies auch in der Praxis seitens der Regierung eingehalten wurde. (UDOS 19.4.2013)

Quellen:

USDOS - U.S. Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Serbia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dliid=204336>, Zugriff 5.6.2013

Binnenflüchtlinge (IDPs)

In Zusammenarbeit mit UNHCR und anderen humanitären Organisationen wurden Hilfsleistungen und Unterstützung für intern Vertriebene (Kosovo), Flüchtlinge, Asylwerber, Staatenlose und andere hilfsbedürftige Personen durchgeführt. Alle Personen, die im Zuge des Kosovokonflikts nach Serbien kamen konnten sich als IDPs registrieren lassen, was diesen den Zugang zu staatlichen Leistungen erleichterte bzw. ermöglichte. Auch wurde solchen Personen, die vor dem Krieg in der kosovarischen Verwaltung und in staatlichen Betrieben arbeiteten, seitens des Staates weiterhin ein Mindestlohn und soziale Unterstützung gewährt. (USDOS 19.4.2013)

Quellen:

USDOS - U.S. Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Serbia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dliid=204336>, Zugriff 5.6.2013

Grundversorgung/Wirtschaft

Trotz der nach wie vor schlechten Wirtschaftslage ist die Versorgung mit Lebensmitteln gesichert. Die durchschnittliche Rente wird jeweils auf 60% des Durchschnittseinkommens festgelegt und lag 2011 bei umgerechnet 223 Euro. 2010 lebten etwa 9% der Bevölkerung unterhalb der absoluten Armutsgrenze, die bei ca. 75 Euro/Monat liegt. (AA 29.1.2013)

Das Nettodurchschnittseinkommen liegt bei rund 365 Euro monatlich. Die makroökonomische Stabilität des Landes bleibt insgesamt gewährleistet. 2012 betrug die Inflation 12,2 Prozent. Wichtigster Wirtschaftszweig ist die Landwirtschaft. Das Wachstum wird vor allem vom Dienstleistungssektor getragen. Die einst gut ausgebaute Industrie ist veraltet und liegt zum großen Teil darnieder. In der Republik Serbien ist seit Juli 2001 ein Privatisierungsgesetz in Kraft, das die Veräußerung von Unternehmen durch Ausschreibungs- und Versteigerungsverfahren vorsieht. Die Regierung ist dabei, die großen Staatsunternehmen einer Restrukturierung zu unterziehen, um sie anschließend schneller privatisieren zu können. (AA 5.2013)

Besondere Einrichtungen kümmern sich um Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie etwa Senioren, alleinstehende Frauen, Opfer von Menschenhandel und häuslicher Gewalt. Bedürftige Personen können sich an das Sozialversicherungsamt ihres Wohnortes wenden. Die Zufluchtsstätte für obdachlose Kinder hat im Jahr 2008 an neuer Stelle ihre Arbeit aufgenommen, mit dem Ziel, Lebensmittel, saubere Kleidung und Zugang zu Fachpersonal zu gewähren. Das Angebot richtet sich auch an Kinder, die auf den Straßen von Belgrad leben und arbeiten. (IOM 8.2012)

Bei der Krankenversicherung beträgt der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag je 6,15%, der Pensionsversicherungsbeitrag je 11% und der Arbeitslosenversicherungsbeitrag je 0,75%. Die Invaliditätsversicherung ist Teil der Pensionsversicherung. Weitere Bausteine des Sozialsystems sind die Kinderfürsorge (Zentren für Waisen, behinderte Kinder), die Sozialhilfe, das Kinderbetreuungsgeld (zwischen 2.200 RSD und 2.867 RSD monatlich für das 1. bis 4. Kind), Pflegegeld (8.246 RSD monatlich) und die Familienbeihilfe (wird einmalig bei der Geburt des Kindes ausgezahlt, 1. Kind 31.561 RSD, 2. Kind 123.415 RSD in 24 Raten, 3. Kind 222.138 RSD in 24 Raten, 4. Kind 296.981 RSD in 24 Raten).

Das Arbeitslosengeld kann für max. ein bis zwei Jahre bezogen werden und schließt eine Krankenversicherung mit ein. Das Arbeitslosengeld wird wie folgt ausgezahlt: 3 Monate lang bei Versicherungszeiten bis 5 Jahren, 6 Monate lang bei Versicherungszeiten von 5 bis 15 Jahren, 9 Monate lang bei Versicherungszeiten von 15 bis 25 Jahren, 12 Monate lang bei Versicherungszeiten über 25 Jahren. Nur im Fall, wenn die arbeitslose Person 2 Jahre bis zur Pensionierung hat, kann das Arbeitslosengeld 24 Monate lang ausgezahlt werden. (ÖB 5.9.2012)

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (29.1.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien

AA - Auswärtiges Amt (5.2013): Reise & Sicherheit - Serbien. Wirtschaft,

http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Serbien/Wirtschaft_node.html, Zugriff 5.6.2013

IOM-International Organization for Migration (8.2012):

Länderinformationsblatt Serbien

ÖB - Österreichische Botschaft Belgrad (5.9.2012): Asylländerbericht Serbien

Medizinische Versorgung

Das nationale Gesundheitssystem ist in drei Stufen organisiert. Die primäre Gesundheitsversorgung wird von 161 Gesundheitszentren ("Domovi zdravlja") und kleineren primären Gesundheitsstationen ("Zdravstvene stanice ") geleistet, die für allgemeinmedizinische, pädiatrische und geburtshilfliche Belange sowie für Arbeitsmedizin, Zahnmedizin, Hausbesuche, Vorsorge und Laboruntersuchungen zuständig sind. Die sekundäre und tertiäre Gesundheitsversorgung wird von 42 Allgemeinkrankenhäusern, 15 Fachkliniken, 23 unabhängigen Institutionen und Kliniken, 5 Krankenhauszentren, 4 Klinikzentren und 59 weiteren Einrichtungen geleistet. (IOM 8.2012)

In Serbien sind u.a. folgende Krankheiten behandelbar: Diabetes, orthopädische-, psychische- und Atemwegserkrankungen, Hepatitis B und C, Epilepsie, ein Großteil der Krebsformen, Nachsorge für Herz-, Krebs- und orthopädische Operationen etc., Dialyse. Die Grundversorgung mit häufig verwendeten, zunehmend auch mit seltenen Medikamenten, ist gewährleistet. Gänzlich kostenfrei werden Personen bis zum 18./26. Lebensjahr, schwangere Frauen, Personen über 65, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger, Invalide, Organspender, Roma, sofern sie keinen festen Wohnsitz und Aufenthalt haben, Opfer von familiärer Gewalt, Flüchtlinge und Angehörige eines kirchlichen Ordens. Unabhängig vom Status des Patienten werden auch bestimmte Krankheitsbilder wie Infektionskrankheiten, Psychosen, Nierenerkrankungen, multiple Sklerose etc. und Berufskrankheiten kostenlos behandelt. (AA 29.1.2013)

Die Krankenversicherung ist eine Pflichtversicherung. Sofern keine Krankenversicherung besteht, müssen die Kosten für die medizinische Versorgung selbst oder von der Sozialhilfe getragen werden. Andernfalls wird nur die

Notversorgung gewährleistet. Versichert sind Kinder, Studenten bis zum 27. Lebensjahr, Arbeitnehmer und arbeitslos gemeldete Personen. Eine eigene Krankenversicherung gibt es für Militär-Angehörige. Mittlerweile werden auch private Krankenversicherungen angeboten. Ethnische Diskriminierung bei der medizinischen Versorgung ist nicht auszuschließen, aber nicht erfasst. Von mangelnder medizinischer Versorgung sind besonders Roma betroffen, da diese oft keine Identitätsnachweise besitzen und daher auch nicht versichert sind. Diese Situation hat sich aber im vergangenen Jahr verbessert, da der Zugang zu Identitätsdokumenten und der Krankenversicherungskarte erleichtert wurde. Größtes Problem ist die im Gesundheitswesen gängige Korruption. Diese führt zu gravierenden Ungleichbehandlungen der Patienten (Behandlungen werden zwar durchgeführt, aber oft nicht patientenfreundlich, langes Warten auf Behandlungen ist nicht ungewöhnlich). (ÖB 5.9.2012)

Quellen:

IOM-International Organization for Migration (8.2012):

Länderinformationsblatt Serbien

AA - Auswärtiges Amt (29.1.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien

ÖB - Österreichische Botschaft Belgrad (5.9.2012): Asylländerbericht Serbien

Behandlung nach Rückkehr

Serben, die rückgeführt wurden, können nach ihrer Ankunft unbehelligt in ihre Heimatstädte fahren. Eine Befragung durch die Polizei u.ä. findet nicht statt, sofern nicht in Serbien aus anderen Gründen Strafverfahren anhängig sind. Sanktionen wegen der Stellung eines Asylantrags im Ausland gibt es weder de iure noch de facto. Besondere staatliche Auffang- bzw. Aufnahmeorganisationen für zurückkehrende Minderjährige oder Bedürftige gibt es nicht; grundsätzlich sind die Sozialämter in den einzelnen Städten und Gemeinden mit der Wahrnehmung solcher Aufgaben betraut. Faktisch setzt die Regierung (inoffiziell) auf die im Allgemeinen funktionierenden verwandtschaftlichen Beziehungen der Betroffenen im Gastland. (AA 12.3.2012)

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (12.3.2012): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien

Herkunftsstaaten-Verordnung (HStV), BGBl II Nr. 177/2009Herkunftsstaaten-Verordnung (HStV), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 177 aus 2009,

Mit der ab 01.07.2009 in Kraft tretenden Herkunftsstaaten-Verordnung (HStV) gilt unter anderem der Staat Serbien gem § 39 Abs 5 Z 2 AsylG als sicherer Herkunftsstaat iS des § 38 Abs 1 Z 1 AsylG. Mit der ab 01.07.2009 in Kraft tretenden Herkunftsstaaten-Verordnung (HStV) gilt unter anderem der Staat Serbien gem Paragraph 39, Absatz 5, Ziffer 2, AsylG als sicherer Herkunftsstaat iS des Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG.

6. Gegen diese Bescheide erhoben die Beschwerdeführer fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde jeweils mit Schreiben vom 24. Oktober 2013, in denen sie ihr bisheriges Vorbringen im Wesentlichen wiederholten.

7. Im Beschwerdeverfahren wurden folgende Bescheinigungs- bzw. Beweismittel von Seiten der Asylwerber vorgelegt:

- -Strichaufzählung
betreffend den Erstbeschwerdeführer:

-- Serbischer Personalausweis Nr. XXXX, ausgestellt am 20.07.2010;-- Serbischer Personalausweis Nr. römisch 40 , ausgestellt am 20.07.2010,

-- Ausländischer Personalausweis für Fremde Nr. XXXX, ausgestellt am 01.07.2012 vom Bundesamt für Migration, gültig bis 26.01.2013;-- Ausländischer Personalausweis für Fremde Nr. römisch 40 , ausgestellt am 01.07.2012 vom Bundesamt für Migration, gültig bis 26.01.2013;

- -Strichaufzählung
betreffend die Zweitbeschwerdeführerin:

-- Serbischer Personalausweis Nr. XXXX, ausgestellt am 22.11.2002;-- Serbischer Personalausweis Nr. römisch 40 , ausgestellt am 22.11.2002,

-- Serbische Geburtsurkunde Nr. XXXX, ausgestellt am 24.08.2010;-- Serbische Geburtsurkunde Nr. römisch 40 , ausgestellt am 24.08.2010,

-- Serbischer Staatsbürgerschaftsnachweis Nr. XXXX, ausgestellt am 24.08.2010;-- Serbischer Staatsbürgerschaftsnachweis Nr. römisch 40 , ausgestellt am 24.08.2010,

- -Strichaufzählung
betreffend die Drittbeschwerdeführerin:

-- Ausländischer Personalausweis für Fremde Nr XXXX, ausgestellt am 01.07.2012 von Bundesamt für Migration, gültig von 01.07.2012 bis 26.01.2013;-- Ausländischer Personalausweis für Fremde Nr römisch 40 , ausgestellt am 01.07.2012 von Bundesamt für Migration, gültig von 01.07.2012 bis 26.01.2013,

-- Serbische Geburtsurkunde Nr. XXXX, ausgestellt am 24.08.2010;-- Serbische Geburtsurkunde Nr. römisch 40 , ausgestellt am 24.08.2010,

-- Serbischer Staatsbürgerschaftsnachweis Nr. XXXX, ausgestellt am 24.08.2010;-- Serbischer Staatsbürgerschaftsnachweis Nr. römisch 40 , ausgestellt am 24.08.2010.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

1.1. Zur Person der Beschwerdeführer

Das Vorbringen der Beschwerdeführer zu ihrer Person und zu ihren persönlichen und familiären Verhältnissen in ihrem Herkunftsstaat und in Österreich (s. oben unter Pkt. I. wiedergegeben) wird der Entscheidung zugrunde gelegt. Das Vorbringen der Beschwerdeführer zu ihrer Person und zu ihren persönlichen und familiären Verhältnissen

in ihrem Herkunftsstaat und in Österreich (s. oben unter Pkt. römisch eins. wiedergegeben) wird der Entscheidung zugrunde gelegt.

Das darüber hinausgehende Vorbringen der Beschwerdeführer zu den Fluchtgründen (s. ebenfalls dessen Wiedergabe oben unter Pkt. I.) wurde nicht in den entscheidungswesentlichen Sachverhalt aufgenommen. Das darüber hinausgehende Vorbringen der Beschwerdeführer zu den Fluchtgründen (s. ebenfalls dessen Wiedergabe oben unter Pkt. römisch eins.) wurde nicht in den entscheidungswesentlichen Sachverhalt aufgenommen.

1.2. Zur politischen und menschenrechtlichen Situation im

Herkunftsstaat der Beschwerdeführer

Diesbezüglich werden die Feststellungen im erstinstanzlichen Bescheid (s. oben wiedergegeben in Pkt. I.5.3.) auch dieser Entscheidung zugrunde gelegt. Diesbezüglich werden die Feststellungen im erstinstanzlichen Bescheid (s. oben wiedergegeben in Pkt. römisch eins.5.3.) auch dieser Entscheidung zugrunde gelegt.

2.1. Die angeführten Feststellungen ergeben sich aus den dem Asylgerichtshof vorliegenden Asylakt der Beschwerdeführer samt den behördlich eingeholten Auskünften amtlicher Register. Die Annahme ihrer Identität, Staatsangehörigkeit, Volksgruppen- und Religionszugehörigkeit beruht auf ihren diesbezüglich glaubwürdigen Angaben im Asylverfahren sowie durch ihre Vorlage von Identitätsnachweisen (s. oben Pkt. I.7.). Ebenso verhält es sich mit der Glaubwürdigkeit ihrer Angaben zu ihren persönlichen und familiären Verhältnissen in ihrem Herkunftsstaat und in Österreich, da keine hinreichenden Zweifel am Wahrheitsgehalt dieses Vorbringens hervorkamen. Zudem weisen sie entsprechende Orts- und Sprachkenntnisse auf. Auch das Bundesasylamt bestritt in seiner Entscheidung nicht die Glaubwürdigkeit dieses Vorbringens. 2.1. Die angeführten Feststellungen ergeben sich aus den dem Asylgerichtshof vorliegenden Asylakt der Beschwerdeführer samt den behördlich eingeholten Auskünften amtlicher Register. Die Annahme ihrer Identität, Staatsangehörigkeit, Volksgruppen- und Religionszugehörigkeit beruht auf ihren diesbezüglich glaubwürdigen Angaben im Asylverfahren sowie durch ihre Vorlage von Identitätsnachweisen (s. oben Pkt. römisch eins.7.). Ebenso verhält es sich mit der Glaubwürdigkeit ihrer Angaben zu ihren persönlichen und familiären Verhältnissen in ihrem Herkunftsstaat und in Österreich, da keine hinreichenden Zweifel am Wahrheitsgehalt dieses Vorbringens hervorkamen. Zudem weisen sie entsprechende Orts- und Sprachkenntnisse auf. Auch das Bundesasylamt bestritt in seiner Entscheidung nicht die Glaubwürdigkeit dieses Vorbringens.

Dem darüberhinausgehenden Vorbringen der Beschwerdeführer zu ihren Fluchtgründen konnte nicht gefolgt werden. Bereits das Bundesasylamt führte im bekämpften Bescheid detailliert und nachvollziehbar die Gründe an, weshalb die vorgebrachte Verfolgung unglaubwürdig ist (s. die hier erfüllten in § 60 AVG angeführten Voraussetzungen einer Bescheidbegründung zumindest betreffend das Beweisverfahren; s.a. Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht⁹ (2011), Rz. 417 f. und die dort angeführte Judikatur), sodass auf diese Ausführungen (zusammengefasst wiedergegeben oben in Pkt. I.5.2.) verwiesen wird. Im Ergebnis war das Vorbringen der Beschwerdeführer zu ihren Fluchtgründen als unglaubwürdig zu beurteilen (vgl. allgemein zu den - hier beim Asylwerber nicht vorliegenden - Grundanforderungen, dass eine Flüchtlingseigenschaft glaubwürdig bzw. darüber hinaus glaubhaft ist: Materialien zum Asylgesetz 1991, RV 270 BlgNR 18. GP, zu § 3). Dem darüberhinausgehenden Vorbringen der Beschwerdeführer zu ihren Fluchtgründen konnte nicht gefolgt werden. Bereits das Bundesasylamt führte im bekämpften Bescheid detailliert und nachvollziehbar die Gründe an, weshalb die vorgebrachte Verfolgung unglaubwürdig ist (s. die hier erfüllten in Paragraph 60, AVG angeführten Voraussetzungen einer Bescheidbegründung zumindest betreffend das Beweisverfahren; s.a. Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht⁹ (2011), Rz. 417 f. und die dort angeführte Judikatur), sodass auf diese Ausführungen (zusammengefasst wiedergegeben oben in Pkt. römisch eins.5.2.) verwiesen wird. Im Ergebnis war das Vorbringen der Beschwerdeführer zu ihren Fluchtgründen als unglaubwürdig zu beurteilen vergleiche allgemein zu den - hier beim Asylwerber nicht vorliegenden - Grundanforderungen, dass eine Flüchtlingseigenschaft glaubwürdig bzw. darüber hinaus glaubhaft ist: Materialien zum Asylgesetz 1991, Regierungsvorlage 270 BlgNR 18. GP, zu Paragraph 3.).

Dessen ungeachtet kann gleichwohl die Würdigung dieses Vorbringens der Beschwerdeführer zu ihren Fluchtgründen hier dahingestellt bleiben, da selbst unter der Annahme der Glaubwürdigkeit dieser Angaben sich diese nicht als asylrelevant erweisen (s. dazu näher weiter unten).

2.2. Der vom erkennenden Senat festgestellte Sachverhalt hinsichtlich der politischen und Menschenrechtslage im Herkunftsstaat der Beschwerdeführer bzw. bezüglich der Situation von ihnen im Falle ihrer Rückkehr dorthin beruht auf demjenigen, der bereits im erstinstanzlichen Bescheid wiedergegeben wurde (zur allfälligen Sanierung fehlenden Parteiengehörns im Verfahren erster Instanz mit der durch die Berufung bzw. Beschwerde gegebenen Möglichkeit der Stellungnahme s. für viele VwGH 12.10.1983, Zl. 81/01/0127; 18.02.1986, Zl. 85/07/0305; 31.01.1995, Zl. 93/07/0112). Diese Feststellungen decken sich im Ergebnis inhaltlich mit der dem Asylgerichtshof vorliegenden - und oben wiedergegebenen - aktualisierten Einschätzung der politischen und menschenrechtlichen Lage zu diesem Staat (zu den in diesen Unterlagen angeführten und auch vom Bundesasylamt sowie vom Asylgerichtshof als speziell eingerichtete Bundesbehörden als notorisch anzusehenden und daher jedenfalls auch von Amts wegen zu berücksichtigenden Tatsachen vgl. die einschlägige Judikatur z.B. VwGH 12.05.1999, Zl. 98/01/0365, und VwGH 25.11.1999, Zl. 99/20/0465; zu den laufenden Ermittlungs- bzw. Informationspflichten der Asylbehörden VwGH 06.07.1999, Zl. 98/01/0602, u.v.a.). Die den Feststellungen zugrunde liegenden Ausführungen sind mit weiteren Nachweisen substantiiert, schlüssig und nachvollziehbar. Auf eine Ausgewogenheit von sowohl amtlichen bzw. staatlichen als auch von nichtstaatlichen Quellen, die auch aus verschiedenen Staaten stammen, wurde Wert gelegt. Die Würdigung ihrer Ausführungen erfolgte auch vor dem Hintergrund der Angaben der sonstigen dem Asylgerichtshof vorliegenden Informationen. Die in diesen Dokumenten angeführten und mit weiteren Nachweisen versehenen Angaben ergeben zusammen mit den sonstigen dem Asylgerichtshof vorliegenden Informationen insofern ein stimmiges Gesamtbild, als die in diesen Unterlagen getroffenen Differenzierungen bei der Einschätzung der Verfolgungssituation bestimmter Personengruppen auch anderen Quellen nicht widersprechen (bzw. sich zumindest innerhalb des Spektrums der zu diesem Thema geäußerten Beurteilungen befinden). 2.2. Der vom erkennenden Senat festgestellte Sachverhalt hinsichtlich der politischen und Menschenrechtslage im Herkunftsstaat der Beschwerdeführer bzw. bezüglich der Situation von ihnen im Falle ihrer Rückkehr dorthin beruht auf demjenigen, der bereits im erstinstanzlichen Bescheid

wiedergegeben wurde (zur allfälligen Sanierung fehlenden Parteienghōrs im Verfahren erster Instanz mit der durch die Berufung bzw. Beschwerde gegebenen Mōglichkeit der Stellungnahme s. für viele VwGH 12.10.1983, Zl. 81/01/0127; 18.02.1986, Zl. 85/07/0305; 31.01.1995, Zl. 93/07/0112). Diese Feststellungen decken sich im Ergebnis inhaltlich mit der dem Asylgerichtshof vorliegenden - und oben wiedergegebenen - aktualisierten Einschätzung der politischen und menschenrechtlichen Lage zu diesem Staat (zu den in diesen Unterlagen angeführten und auch vom Bundesasylamt sowie vom Asylgerichtshof als speziell eingerichtete Bundesbehörden als notorisch anzusehenden und daher jedenfalls auch von Amts wegen zu berücksichtigenden Tatsachen vergleiche die einschlägige Judikatur z.B. VwGH 12.05.1999, Zl. 98/01/0365, und VwGH 25.11.1999, Zl. 99/20/0465; zu den laufenden Ermittlungs- bzw. Informationspflichten der Asylbehörden VwGH 06.07.1999, Zl. 98/01/0602, u.v.a.). Die den Feststellungen zugrunde liegenden Ausführungen sind mit weiteren Nachweisen substantiiert, schlüssig und nachvollziehbar. Auf eine Ausgewogenheit von sowohl amtlichen bzw. staatlichen als auch von nichtstaatlichen Quellen, die auch aus verschiedenen Staaten stammen, wurde Wert gelegt. Die Würdigung ihrer Ausführungen erfolgte auch vor dem Hintergrund der Angaben der sonstigen dem Asylgerichtshof vorliegenden Informationen. Die in diesen Dokumenten angeführten und mit weiteren Nachweisen versehenen Angaben ergeben zusammen mit den sonstigen dem Asylgerichtshof vorliegenden Informationen insofern ein stimmiges Gesamtbild, als die in diesen Unterlagen getroffenen Differenzierungen bei der Einschätzung der Verfolgungssituation bestimmter Personengruppen auch anderen Quellen nicht widersprechen (bzw. sich zumindest innerhalb des Spektrums der zu diesem Thema geäußerten Beurteilungen befinden).

Die herangezogenen Bescheinigungsmittel wurden im Hinblick sowohl auf ihre Anerkennung als seriöse und zuverlässige Quellen als auch auf ihre inhaltliche Richtigkeit von den Parteien dieses Verfahrens nicht bestritten, bzw. es sind diesbezüglich keine Zweifel hervorgekommen. Weiters wurden im Verfahren von den Parteien keine Umstände vorgebracht und haben sich bisher keine Anhaltspunkte ergeben, auf Grund derer sich die Feststellungen zur Situation im betreffenden Herkunftsstaat in nachvollziehbarer Weise als unrichtig erwiesen hätten.

3. Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 2/2008, wurde das Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz (Bundesgesetz, mit dem ein Asylgerichtshofgesetz erlassen wird und das Asylgesetz 2005, Auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 2 aus 2008,, wurde das Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz (Bundesgesetz, mit dem ein Asylgerichtshofgesetz erlassen wird und das Asylgesetz 2005,

das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953,

das Bundesministerien-gesetz 1986, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz,

das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985,

das Sicherheitspolizeigesetz und das Waffengesetz 1996 geändert werden) erlassen.

Die Verfassungsnovelle und das Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz sind mit 1. Juli 2008 in Kraft getreten.

Gemäß § 73 Abs. 1 AsylG ist das Asylgesetz 2005 am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten; es ist gemäß § 75 Abs. 1 AsylG auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31. Dezember 2005 noch nicht anhängig waren. Das vorliegende Verfahren war am 31. Dezember 2005 nicht anhängig; das Beschwerdeverfahren ist daher nach dem Asylgesetz 2005 zu führen. Gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AsylG ist das Asylgesetz 2005 am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten; es ist gemäß Paragraph 75, Absatz eins, AsylG auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31. Dezember 2005 noch nicht anhängig waren. Das vorliegende Verfahren war am 31. Dezember 2005 nicht anhängig; das Beschwerdeverfahren ist daher nach dem Asylgesetz 2005 zu führen.

Soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 nicht anderes ergibt, sind gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG i.d.g.F. auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. (AVG) mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 nicht anderes ergibt, sind gemäß Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG i.d.g.F. auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. (AVG) mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 9 AsylGHG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 9, AsylGHG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung. Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Absatz 3, entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5 und wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

Gemäß § 22 AsylG 2005 ergehen Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst in Form eines

Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses. Gemäß Paragraph 22, AsylG 2005 ergehen Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Rechtsmittelinstanz, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG hat die Rechtsmittelinstanz, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

3.1.1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Asylantrag gestellt hat, soweit der Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder wegen Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung i.S.d. Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. 55/1955 (Genfer Flüchtlingskonvention, in der Folge: GFK) droht (vgl. auch die Verfolungsdefinition in § 2 Abs. 1 Z 11 AsylG, die auf Art. 9 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [Statusrichtlinie] verweist). 3.1.1. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Asylantrag gestellt hat, soweit der Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder wegen Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung i.S.d. Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Bundesgesetzblatt 55 aus 1955, (Genfer Flüchtlingskonvention, in der Folge: GFK) droht vergleiche auch die Verfolungsdefinition in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 11, AsylG, die auf Artikel 9, der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [Statusrichtlinie] verweist).

Gemäß Abs. 2 leg. cit. kann die Verfolgung auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Fremde seinen Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe) oder auf Aktivitäten des Fremden beruhen, die dieser seit Verlassen des Herkunftsstaates gesetzt hat, die insbesondere Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind (subjektive Nachfluchtgründe). Einem Fremden, der einen Folgeantrag (§ 2 Z 23) stellt, wird in der Regel nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt, wenn die Verfolungsgefahr auf Umständen beruht, die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates selbst geschaffen hat, es sei denn, es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind. Gemäß Absatz 2, leg. cit. kann die Verfolgung auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Fremde seinen Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe) oder auf Aktivitäten des Fremden beruhen, die dieser seit Verlassen des Herkunftsstaates gesetzt hat, die insbesondere Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind (subjektive Nachfluchtgründe). Einem Fremden, der einen Folgeantrag (Paragraph 2, Ziffer 23,) stellt, wird in der Regel nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt, wenn die Verfolungsgefahr auf Umständen beruht, die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates selbst geschaffen hat, es sei denn, es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. ist der Asylantrag bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG) offen steht oder wenn er einen Asylausschlussgrund (§ 6 AsylG) gesetzt hat. Gemäß Absatz 3, leg. cit. ist der Asylantrag bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11, AsylG) offen steht oder wenn er einen Asylausschlussgrund (Paragraph 6, AsylG) gesetzt hat.

Im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vom 28.07.1951, BGBl. Nr. 55/1955, i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967, BGBl. Nr. 78/1974, ist als Flüchtling anzusehen, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren. Im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vom 28.07.1951, Bundesgesetzblatt Nr. 55 aus 1955,, in Verbindung mit Artikel eins, Absatz 2, des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967, Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1974,, ist als Flüchtling anzusehen, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentraler Aspekt der [...] in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine

Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 19.12.1995, Zl. 94/20/0858, u.a.m., s.a. VfGH 16.12.1992, Zl. B 1035/92, Slg. 13314). Zentraler Aspekt der [...] in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 19.12.1995, Zl. 94/20/0858, u.a.m., s.a. VfGH 16.12.1992, Zl. B 1035/92, Slg. 13314).

Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, Zl. 98/20/0233). Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, Zl. 98/20/0233).

Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG ist die Entscheidung, mit der Fremden von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages auf internationalen Schutz der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG ist die Entscheidung, mit der Fremden von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages auf internationalen Schutz der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

3.1.2. Die o.a. Feststellungen (s. Pkt. II.1.) zugrundelegend kann hinreichend davon ausgegangen werden, dass den Beschwerdeführern im Falle ihrer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat keine asylrelevante Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht (s. für viele VwGH 19.04.2001, Zl. 99/20/0273). Diese Beurteilung ergibt sich auf Grund der Gesamtsituation aus objektiver Sicht (s. hierzu VwGH 12.05.1999, Zl. 98/01/0365), die nicht nur die individuelle Situation der Beschwerdeführer, sondern auch die generelle politische Lage in ihrem Herkunftsstaat sowie die Menschenrechtssituation derjenigen Personen bzw. Personengruppe berücksichtigt, deren Fluchtgründe mit ihren vergleichbar sind (s.a. VwGH 26.11.2003, Zl. 2003/20/0389 zur ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit 3.1.2. Die o.a. Feststellungen (s. Pkt. römisch zwei.1.) zugrundelegend kann hinreichend davon ausgegangen werden, dass den Beschwerdeführern im Falle ihrer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat keine asylrelevante Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht (s. für viele VwGH 19.04.2001, Zl. 99/20/0273). Diese Beurteilung ergibt sich auf Grund der Gesamtsituation aus objektiver Sicht (s. hierzu VwGH 12.05.1999, Zl. 98/01/0365), die nicht nur die individuelle Situation der Beschwerdeführer, sondern auch die generelle politische Lage in ihrem Herkunftsstaat sowie die Menschenrechtssituation derjenigen Personen bzw. Personengruppe berücksichtigt, deren Fluchtgründe mit ihren vergleichbar sind (s.a. VwGH 26.11.2003, Zl. 2003/20/0389 zur ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit

- aktuellen - Länderberichten verlange).

Zwar darf nicht übersehen werden, dass im betreffenden Herkunftsstaat willkürliche Übergriffe von Seiten der Behörden oder von Privatpersonen bzw. -gruppierungen nicht änzlich ausgeschlossen werden können. Jedenfalls erfolgen diese nicht in einer Weise, dass durch ihre Regelmäßigkeit oder Häufigkeit die gesamte Bevölkerung des Landes mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit mit einer diesbezüglichen Verfolgungsgefahr zu rechnen hat (s. in ständiger Judikatur etwa VwGH 19.12.1995, Zl. 94/20/0858, 19.10.2000, Zl. 98/20/0233, wonach eine Verfolgungsgefahr dann anzunehmen sei, wenn eine Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit drohe; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung reiche nicht aus; vgl. für viele VwGH 30.09.1997, Zl. 97/01/0755, 14.10.1998, Zl. 98/01/0260, wonach die allgemeine Gefahr der Bevölkerung, Opfer von Übergriffen zu werden, keine mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung indiziere; s.a. VwGH 04.05.2000, Zl. 99/20/0177 u.a., dass ein lückenloser Schutz vor privater Verfolgung naturgemäß nicht gewährleistet werden könne, weshalb dem Fehlen eines solchen auch keine Asylrelevanz zukomme, sowie schließlich z.B. VwGH 13.01.1999, Zl. 98/01/0366, dass am Fehlen der maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer individuell dem Asylwerber drohenden Verfolgung mit asylrelevanter Intensität auch der Hinweis darauf nichts ändern könne, es geschehe allgemein immer wieder, dass es zu größeren Menschenrechtsverletzungen wie Folter und Umbringen von Personen komme). Auch ist zu berücksichtigen, sofern überhaupt Übergriffe festzustellen waren, dass die Opfer, regelmäßig Menschen sind, bei denen in ihrer Person Umstände vorlagen, die eine konkrete, individuell gegen sie gezielte Verfolgung durch ihre Gegner, d.h. gerade gegen sie persönlich gerichtete Angriffe hervorriefen. Solche eventuell im Lichte der GFK relevanten Umstände liegen allerdings im gegenständlichen Fall nicht vor bzw. konnten - wie unter Pkt. II.2.1. dargelegt - nicht glaubhaft gemacht werden (s. die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach konkrete, den Asylwerber selbst betreffende Umstände behauptet und bescheinigt werden müssen, aus denen die von der zitierten Konventionsbestimmung geforderte Furcht rechtlich ableitbar sei, z.B. VwGH 05.12.1990, Zl. 90/01/0202, 05.06.1991, Zl. 90/01/0198). Auch andere die Annahme asylrelevanter Verfolgung begründende Umstände sind nicht hervorgekommen (etwa wegen der

Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe; s. VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0287, 12.05.1999, Zl. 98/01/0576, 16.06.1999, Zl. 99/01/0072, u.v.m., oder wegen Sippenhaft, vgl. dazu z.B. VwGH 28.03.1996, Zl. 95/20/0027). Zwar darf nicht übersehen werden, dass im betreffenden Herkunftsstaat willkürliche Übergriffe von Seiten der Behörden oder von Privatpersonen bzw. -gruppierungen nicht änzlich ausgeschlossen werden können. Jedenfalls erfolgen diese nicht in einer Weise, dass durch ihre Regelmäßigkeit oder Häufigkeit die gesamte Bevölkerung des Landes mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit mit einer diesbezüglichen Verfolgungsgefahr zu rechnen hat (s. in ständiger Judikatur etwa VwGH 19.12.1995, Zl. 94/20/0858, 19.10.2000, Zl. 98/20/0233, wonach eine Verfolgungsgefahr dann anzunehmen sei, wenn eine Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit drohe; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung reiche nicht aus; vergleiche für viele VwGH 30.09.1997, Zl. 97/01/0755, 14.10.1998, Zl. 98/01/0260, wonach die allgemeine Gefahr der Bevölkerung, Opfer von Übergriffen zu werden, keine mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung indiziere; s.a. VwGH 04.05.2000, Zl. 99/20/0177 u.a., dass ein lückenloser Schutz vor privater Verfolgung naturgemäß nicht gewährleistet werden könne, weshalb dem Fehlen eines solchen auch keine Asylrelevanz zukomme, sowie schließlich z.B. VwGH 13.01.1999, Zl. 98/01/0366, dass am Fehlen der maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer individuell dem Asylwerber drohenden Verfolgung mit asylrelevanter Intensität auch der Hinweis darauf nichts ändern könne, es geschehe allgemein immer wieder, dass es zu größeren Menschenrechtsverletzungen wie Folter und Umbringen von Personen komme). Auch ist zu berücksichtigen, sofern überhaupt Übergriffe festzustellen waren, dass die Opfer, regelmäßig Menschen sind, bei denen in ihrer Person Umstände vorlagen, die eine konkrete, individuell gegen sie gezielte Verfolgung durch ihre Gegner, d.h. gerade gegen sie persönlich gerichtete Angriffe hervorriefen. Solche eventuell im Lichte der GFK relevanten Umstände liegen allerdings im gegenständlichen Fall nicht vor bzw. konnten - wie unter Pkt. römisch zwei.2.1. dargelegt - nicht glaubhaft gemacht werden (s. die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach konkrete, den Asylwerber selbst betreffende Umstände behauptet und bescheinigt werden müssen, aus denen die von der zitierten Konventionsbestimmung geforderte Furcht rechtlich ableitbar sei, z.B. VwGH 05.12.1990, Zl. 90/01/0202, 05.06.1991, Zl. 90/01/0198). Auch andere die Annahme asylrelevanter Verfolgung begründende Umstände sind nicht hervorgekommen (etwa wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe; s. VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0287, 12.05.1999, Zl. 98/01/0576, 16.06.1999, Zl. 99/01/0072, u.v.m., oder wegen Sippenhaft, vergleiche dazu z.B. VwGH 28.03.1996, Zl. 95/20/0027).

Die Beschwerdeführer vermochten nicht, durch ihre im Verfahren getätigten unglaublichen Angaben zu ihren Fluchtgründen (s. oben Pkt. II.1.1.) eine asylrelevante Verfolgungsgefahr im Falle ihrer Rückkehr nach Serbien glaubhaft zu machen. Die Beschwerdeführer vermochten nicht, durch ihre im Verfahren getätigten unglaublichen Angaben zu ihren Fluchtgründen (s. oben Pkt. römisch zwei.1.1.) eine asylrelevante Verfolgungsgefahr im Falle ihrer Rückkehr nach Serbien glaubhaft zu machen.

Doch selbst unter der Annahme, dass das Vorbringen der Beschwerdeführer zu ihren Fluchtgründen wahr wäre (was angesichts der überzeugenden oben wiedergegebenen Darlegungen der Behörde der erster Instanz tatsächlich nicht der Fall ist), ist anhand der o.a. Feststellungen zur aktuellen politischen und menschenrechtlichen Situation in ihrem Herkunftsstaat (s. oben Pkt. II.1.2.) davon auszugehen, dass ihnen im Falle ihrer Rückkehr in diesen keine maßgebliche Verfolgungsgefahr treffen würde. Danach ist die Sicherheitslage in Serbien - auch und jedenfalls - für die Beschwerdeführer im Hinblick auf die bei ihrer Person vorliegenden Umstände und Verhältnisse (s. oben Pkt. II.1.1.) als stabil zu bezeichnen. Die staatlichen Sicherheitsbehörden operieren auf internationalem Standard und sind daher willig und fähig, ausreichenden Schutz zu gewähren. Selbst wenn die Beschwerdeführer kein Vertrauen in die polizeilichen Sicherheitskräfte ihres Herkunftsstaates haben sollten (so gemäß den Angaben der Erst- und Zweitbeschwerdeführer), so stünde ihnen die Möglichkeit offen, sich an weitere Stellen wie die Staatsanwalt- oder die Ombudsmannschaft zu wenden, um hinreichenden Schutz zu erlangen (zur Frage des ausreichenden staatlichen Schutzes vor Verfolgung von nichtstaatlicher bzw. privater Seite s. für viele VwGH 10.03.1993, Zl. 92/01/1090, 14.05.2002, Zl. 2001/01/140 bis 143; s.a. VwGH 04.05.2000, Zl. 99/20/0177, u.a.). Im Übrigen ist auch hinzuweisen, dass dieser Staat - wie bereits oben festgestellt - seit dem 1. Juli 2009 aufgrund der Herkunftsstaaten-Verordnung, BGBl. II Nr. 177/2009 als sicherer Herkunftsstaat gilt. Doch selbst unter der Annahme, dass das Vorbringen der Beschwerdeführer zu ihren Fluchtgründen wahr wäre (was angesichts der überzeugenden oben wiedergegebenen Darlegungen der Behörde der erster Instanz tatsächlich nicht der Fall ist), ist anhand der o.a. Feststellungen zur aktuellen politischen und menschenrechtlichen Situation in ihrem Herkunftsstaat (s. oben Pkt. römisch zwei.1.2.) davon auszugehen, dass ihnen im Falle ihrer Rückkehr in diesen keine maßgebliche Verfolgungsgefahr treffen würde. Danach ist die Sicherheitslage in Serbien - auch und jedenfalls - für die Beschwerdeführer im Hinblick auf die bei ihrer Person vorliegenden Umstände und Verhältnisse (s. oben Pkt. römisch zwei.1.1.) als stabil zu bezeichnen. Die staatlichen Sicherheitsbehörden operieren auf internationalem Standard und sind daher willig und fähig, ausreichenden Schutz zu gewähren. Selbst wenn die Beschwerdeführer kein Vertrauen in die polizeilichen Sicherheitskräfte ihres Herkunftsstaates haben sollten (so gemäß den Angaben der Erst- und Zweitbeschwerdeführer), so stünde ihnen die Möglichkeit offen, sich an weitere Stellen wie die Staatsanwalt- oder die Ombudsmannschaft zu wenden, um hinreichenden Schutz zu erlangen (zur Frage des ausreichenden staatlichen Schutzes vor Verfolgung von nichtstaatlicher bzw. privater Seite s. für viele VwGH 10.03.1993, Zl. 92/01/1090, 14.05.2002, Zl. 2001/01/140 bis 143; s.a. VwGH 04.05.2000, Zl. 99/20/0177, u.a.). Im Übrigen ist auch hinzuweisen, dass dieser Staat - wie bereits oben festgestellt - seit dem 1. Juli 2009 aufgrund der Herkunftsstaaten-Verordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 177 aus 2009, als sicherer Herkunftsstaat gilt.

Eine allgemeine desolante wirtschaftliche und soziale Situation könne nach ständiger Judikatur auch nicht als hinreichender Grund für eine Asylgewährung herangezogen werden (s. dazu etwa VwGH 17.06.1993, Zl. 92/01/1081, wonach die allgemeine wirtschaftliche Lage im Heimatland eines Asylwerbers nicht als konkret gegen eine bestimmte Person gerichtete Verfolgung gewertet werden könne, oder VwGH 22.04.1998, Zl. 96/01/0502, der die Eignung wirtschaftlicher Gründe zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft abspricht).

3.2.1. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der

Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. 3.2.1. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 ist einem Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Gemäß § 8 Abs. 2 leg. cit. ist die Entscheidung über die Zuerkennung dieses Status mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 leg. cit. zu verbinden. Gemäß Paragraph 8, Absatz 2, leg. cit. ist die Entscheidung über die Zuerkennung dieses Status mit der abweisenden Entscheidung nach Paragraph 3, leg. cit. zu verbinden.

Gemäß § 8 Abs. 3 und 6 leg. cit. ist der Asylantrag bezüglich dieses Status abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG) offensteht oder wenn der Herkunftsstaat des Asylwerbers nicht festgestellt werden kann. Gemäß Paragraph 8, Absatz 3 und 6 leg. cit. ist der Asylantrag bezüglich dieses Status abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11, AsylG) offensteht oder wenn der Herkunftsstaat des Asylwerbers nicht festgestellt werden kann.

Daraus und aus mehreren anderen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Z 13, § 10 Abs. 1 Z 2, § 27 Abs. 2 und 4 und § 57 Abs. 11 Z 3 AsylG 2005) ergibt sich, dass dann, wenn dem Asylwerber kein subsidiärer Schutz gewährt wird, sein Asylantrag auch in dieser Beziehung förmlich abzuweisen ist. Daraus und aus mehreren anderen Vorschriften (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, Paragraph 27, Absatz 2 und 4 und Paragraph 57, Absatz 11, Ziffer 3, AsylG 2005) ergibt sich, dass dann, wenn dem Asylwerber kein subsidiärer Schutz gewährt wird, sein Asylantrag auch in dieser Beziehung förmlich abzuweisen ist.

Die Voraussetzungen dafür, einem Asylwerber subsidiären Schutz zu gewähren, unterscheiden sich im Kern nicht von jenen, nach denen dies nach § 8 Abs. 1 Asylgesetz 1997 BGBl. I 76 (in der Folge: AsylG 1997) i.d.F. der Asylgesetznovelle 2003, BGBl. I 101 (AsylG-Nov. 2003; entspricht § 8 AsylG 1997 in der Stammfassung) im Zusammenhang mit § 57 Abs. 1 Fremdengesetz 1997 BGBl. I 75 (in der Folge: FrG 1997) zu geschehen hatte; sie gehen allenfalls darüber hinaus (dagegen gibt es in der neuen Rechtslage keine Entsprechung zu den Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 AsylG 1997 i.d.F. der AsylG-Nov. 2003 i.Z.m. § 57 Abs. 2 FrG 1997, also dem zweiten Absatz dieser fremdengesetzlichen Bestimmung). Deshalb kann zur Auslegung insoweit grundsätzlich die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu diesen Bestimmungen herangezogen werden. Die Voraussetzungen dafür, einem Asylwerber subsidiären Schutz zu gewähren, unterscheiden sich im Kern nicht von jenen, nach denen dies nach Paragraph 8, Absatz eins, Asylgesetz 1997 Bundesgesetzblatt römisch eins 76 (in der Folge: AsylG 1997) in der Fassung der Asylgesetznovelle 2003, Bundesgesetzblatt römisch eins 101 (AsylG-Nov. 2003; entspricht Paragraph 8, AsylG 1997 in der Stammfassung) im Zusammenhang mit Paragraph 57, Absatz eins, Fremdengesetz 1997 Bundesgesetzblatt römisch eins 75 (in der Folge: FrG 1997) zu geschehen hatte; sie gehen allenfalls darüber hinaus (dagegen gibt es in der neuen Rechtslage keine Entsprechung zu den Voraussetzungen nach Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 1997 in der Fassung der AsylG-Nov. 2003 i.Z.m. Paragraph 57, Absatz 2, FrG 1997, also dem zweiten Absatz dieser fremdengesetzlichen Bestimmung). Deshalb kann zur Auslegung insoweit grundsätzlich die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu diesen Bestimmungen herangezogen werden.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 57 FrG 1997 knüpft an jene zum inhaltsgleichen § 37 Fremdengesetz BGBl. 838/1992 an. Für § 57 Abs. 1 FrG i.d.F. BGBl. I Nr. 126/2002 kann auf die Rechtsprechung zur Stammfassung dieser Bestimmung (BGBl. I Nr. 75/1997) zurückgegriffen werden (VwGH 16.07.2003, Zl. 2003/01/0059, 19.02.2004, Zl. 99/20/0573), mit der sie sich inhaltlich deckt (die Änderung diente nur der Verdeutlichung). Nach der Judikatur zu (§ 8 AsylG - nunmehr § 8 Abs. 1 AsylG - i.V.m. § 57 FrG 1997 ist Voraussetzung einer Feststellung nach dieser Bestimmung, dass eine konkrete, den Asylwerber betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliege. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 57, FrG 1997 knüpft an jene zum inhaltsgleichen Paragraph 37, Fremdengesetz Bundesgesetzblatt 838 aus 1992, an. Für Paragraph 57, Absatz eins, FrG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2002, kann auf die Rechtsprechung zur Stammfassung dieser Bestimmung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 75 aus 1997, zurückgegriffen werden (VwGH 16.07.2003, Zl. 2003/01/0059, 19.02.2004, Zl. 99/20/0573), mit der sie sich inhaltlich deckt (die Änderung diente nur der Verdeutlichung). Nach der Judikatur zu (Paragraph 8, AsylG - nunmehr Paragraph 8, Absatz eins, AsylG - in Verbindung mit Paragraph 57, FrG 1997 ist Voraussetzung einer Feststellung nach dieser Bestimmung, dass eine konkrete, den Asylwerber betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliege.

Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 08.06.2000, Zl. 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, die Feststellung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH 14.10.1998, Zl. 98/01/0122; 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Die Gefahr muss sich auf das gesamte Staatsgebiet beziehen (z.B. VwGH 26.06.1997, Zl. 95/21/0294, 25.01.2001, Zl. 2000/20/0438, 30.05.2001, Zl. 97/21/0560). Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 08.06.2000, Zl. 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, die Feststellung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vergleiche VwGH 14.10.1998, Zl. 98/01/0122; 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Die Gefahr muss sich auf das gesamte Staatsgebiet beziehen (z.B. VwGH 26.06.1997, Zl. 95/21/0294, 25.01.2001, Zl. 2000/20/0438, 30.05.2001, Zl. 97/21/0560).

Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören -, der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Art. 3 EMRK gewährleisteten (oder anderer in § 8 Abs. 1 AsylG erwähnter) Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (VwSlg. 15.437 A/2000; VwGH

25.11.1999, ZI. 99/20/0465; 08.06.2000, ZI. 99/20/0203; 08.06.2000, ZI. 99/20/0586; 21.09.2000, ZI. 99/20/0373; 25.01.2001, ZI. 2000/20/0367; 25.01.2001, ZI. 2000/20/0438; 25.01.2001, ZI. 2000/20/0480; 21.06.2001, ZI. 99/20/0460; 16.04.2002, ZI. 2000/20/0131). Diese in der Rechtsprechung zum AsylG 1997 erwähnten Fälle sind nun zum Teil durch andere in § 8 Abs. 1 AsylG erwähnte Fallgestaltungen ausdrücklich abgedeckt. Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat (unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG 1997, dies ist nun auf § 8 Abs. 1 AsylG zu übertragen) als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.2001, ZI. 98/21/0427; 20.06.2002, ZI. 2002/18/0028). Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören -, der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Artikel 3, EMRK gewährleisteten (oder anderer in Paragraph 8, Absatz eins, AsylG erwähnten) Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (VwSlg. 15.437 A/2000; VwGH 25.11.1999, ZI. 99/20/0465; 08.06.2000, ZI. 99/20/0203; 08.06.2000, ZI. 99/20/0586; 21.09.2000, ZI. 99/20/0373; 25.01.2001, ZI. 2000/20/0367; 25.01.2001, ZI. 2000/20/0438; 25.01.2001, ZI. 2000/20/0480; 21.06.2001, ZI. 99/20/0460; 16.04.2002, ZI. 2000/20/0131). Diese in der Rechtsprechung zum AsylG 1997 erwähnten Fälle sind nun zum Teil durch andere in Paragraph 8, Absatz eins, AsylG erwähnte Fallgestaltungen ausdrücklich abgedeckt. Die bloße Möglichkeit einer dem Artikel 3, EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat (unter dem Gesichtspunkt des Paragraph 57, FrG 1997, dies ist nun auf Paragraph 8, Absatz eins, AsylG zu übertragen) als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.2001, ZI. 98/21/0427; 20.06.2002, ZI. 2002/18/0028).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 57 FrG 1997 hat der Fremde glaubhaft zu machen, dass er aktuell bedroht sei, dass die Bedrohung also im Falle, dass er abgeschoben würde, in dem von seinem Antrag erfassten Staat gegeben wäre und durch staatliche Stellen zumindest gebilligt wird oder durch sie nicht abgewandt werden kann. Gesichtspunkte der Zurechnung der Bedrohung im Zielstaat zu einem bestimmten "Verfolgersubjekt" sind nicht von Bedeutung; auf die Quelle der Gefahr im Zielstaat kommt es nicht an (VwGH 21.08.2001, ZI. 2000/01/0443; 26.02.2002, ZI. 99/20/0509; 22.08.2006, ZI. 2005/01/0718). Diese aktuelle Bedrohungssituation ist mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender Angaben darzutun, die durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauert werden (VwGH 02.08.2000, ZI. 98/21/0461). Dies ist auch im Rahmen des § 8 AsylG 1997 (nunmehr: § 8 Abs. 1 AsylG) zu beachten (VwGH 25.01.2001, ZI. 2001/20/0011). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in seiner Sphäre gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 30.09.1993, ZI. 93/18/0214). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 57, FrG 1997 hat der Fremde glaubhaft zu machen, dass er aktuell bedroht sei, dass die Bedrohung also im Falle, dass er abgeschoben würde, in dem von seinem Antrag erfassten Staat gegeben wäre und durch staatliche Stellen zumindest gebilligt wird oder durch sie nicht abgewandt werden kann. Gesichtspunkte der Zurechnung der Bedrohung im Zielstaat zu einem bestimmten "Verfolgersubjekt" sind nicht von Bedeutung; auf die Quelle der Gefahr im Zielstaat kommt es nicht an (VwGH 21.08.2001, ZI. 2000/01/0443; 26.02.2002, ZI. 99/20/0509; 22.08.2006, ZI. 2005/01/0718). Diese aktuelle Bedrohungssituation ist mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender Angaben darzutun, die durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauert werden (VwGH 02.08.2000, ZI. 98/21/0461). Dies ist auch im Rahmen des Paragraph 8, AsylG 1997 (nunmehr: Paragraph 8, Absatz eins, AsylG) zu beachten (VwGH 25.01.2001, ZI. 2001/20/0011). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in seiner Sphäre gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 30.09.1993, ZI. 93/18/0214).

3.2.2. Wie bereits oben ausgeführt gelang es den Beschwerdeführern nicht, eine Verfolgung im Sinne der GFK darzutun. Zu prüfen bleibt, ob es im vorliegenden Fall begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Beschwerdeführer in Gefahr liefen, einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

Aufgrund der oben unter Pkt. II.1. angeführten Feststellungen sind im gegenständlichen Fall keine außergewöhnlichen, exzeptionellen Umstände hervorgekommen, die im Falle einer Rückkehr im betreffenden Herkunftsstaat ein Abschiebungshindernis i.S.d. Art. 3 EMRK i.V.m. § 8 AsylG darstellen könnten: wie etwa eine dramatische Unterbringungs- (zur Zumutbarkeit von Unterkunftsbedingungen unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 EMRK s.a. VwGH 16.07.2003, ZI. 2003/01/0059, der die Unterbringung einer fünfköpfigen Familie in einem beheizbaren Zelt in der Größe von neun Quadratmetern zwar als prekär aber noch erträglich beurteilte) oder Versorgungslage (z.B. Hungersnöte), eine massive Beeinträchtigung der Gesundheit oder gar der Verlust des Lebens (vgl. EGMR, 06.02.2001, Bensaïd v. United Kingdom, wonach selbst der Umstand allein, dass ein etwa mit Österreich vergleichbarer Standard in der medizinischen Behandlung nicht bestehe, nicht geeignet sei, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu begründen, s.a. Henao v. The Netherlands, Nr. 44599/98, Unzulässigkeitsentscheidung vom 24.06.2003, Nr. 13669/03, ac). Auch sind dem Asylgerichtshof keine Berichte bekannt, wonach Rückkehrer rechtlichen Beschränkungen im betreffenden Herkunftsstaat allein aufgrund eines im Ausland gestellten Asylantrages unterliegen. Aufgrund der oben unter Pkt. römisch zwei.1. angeführten Feststellungen sind im gegenständlichen Fall keine außergewöhnlichen, exzeptionellen Umstände hervorgekommen, die im Falle einer Rückkehr im betreffenden Herkunftsstaat ein Abschiebungshindernis i.S.d. Artikel 3, EMRK in Verbindung mit Paragraph 8, AsylG darstellen könnten: wie etwa eine dramatische Unterbringungs- (zur Zumutbarkeit von Unterkunftsbedingungen unter dem Gesichtspunkt des Artikel 3, EMRK s.a. VwGH 16.07.2003, ZI. 2003/01/0059, der die Unterbringung einer fünfköpfigen Familie in einem beheizbaren Zelt in der Größe von neun Quadratmetern zwar als prekär aber noch erträglich beurteilte) oder Versorgungslage (z.B. Hungersnöte), eine massive Beeinträchtigung der Gesundheit oder gar der Verlust des Lebens vergleiche EGMR, 06.02.2001, Bensaïd v. United Kingdom, wonach selbst der Umstand allein, dass ein etwa mit Österreich vergleichbarer Standard in der medizinischen Behandlung nicht bestehe, nicht geeignet sei, einen Verstoß gegen Artikel 3, EMRK zu

begründen, s.a. Henao v. The Netherlands, Nr. 44599/98, Unzulässigkeitsentscheidung vom 24.06.2003, Nr. 13669/03, ac). Auch sind dem Asylgerichtshof keine Berichte bekannt, wonach Rückkehrer rechtlichen Beschränkungen im betreffenden Herkunftsstaat allein aufgrund eines im Ausland gestellten Asylantrages unterlegen.

Die Erst- und Zweitbeschwerdeführer sind gesund und arbeitsfähig. Ihnen kann zugemutet werden, durch Gelegenheitsarbeiten ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Tochter zu verdienen. Weiters würde ihnen auch ihr in ihrem Herkunftsstaat lebender Familienverband diesbezüglich unterstützen und ihnen auch zumindest eine vorübergehende Unterkunftsmöglichkeit bieten können. Unabhängig davon bestehen in der Republik Serbien hinreichend Notunterkünfte für einen vorübergehenden Aufenthalt, sollte eine Unterkunftnahme der Beschwerdeführer (vorübergehend oder dauerhaft) nicht möglich sein.

Vor dem Hintergrund der im Herkunftsstaat auch bestehenden Einrichtungen für Sozial- und humanitäre Hilfe ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer von derart außergewöhnlichen Umständen betroffen sein würden, die die hohe Eingriffsschwelle des Art. 3 EMRK übersteigen und eine massive Bedrohung ihrer Lebensgrundlage im Sinne der Rechtsprechung bilden könnten. Für eine Gefährdung i.S.d. § 8 Abs. 1 AsylG (Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe) ergibt sich somit kein Anhaltspunkt. Vor dem Hintergrund der im Herkunftsstaat auch bestehenden Einrichtungen für Sozial- und humanitäre Hilfe ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer von derart außergewöhnlichen Umständen betroffen sein würden, die die hohe Eingriffsschwelle des Artikel 3, EMRK übersteigen und eine massive Bedrohung ihrer Lebensgrundlage im Sinne der Rechtsprechung bilden könnten. Für eine Gefährdung i.S.d. Paragraph 8, Absatz eins, AsylG (Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe) ergibt sich somit kein Anhaltspunkt.

Aufgrund der Situation im Herkunftsstaat ergibt sich auch nicht, dass eine Rückkehr der Beschwerdeführer für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts mit sich bringen würden.

3.3.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird. 3.3.1. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird.

Dies ist im gegenständlichen Fall gegeben. Es liegt daher bei Erlassung dieses Erkenntnisses kein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet mehr vor, zumal dem Beschwerdeführer auch kein anderes, nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt.

3.3.2. Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005 ist eine Ausweisung unzulässig, wenn dem Fremden ein nicht auf das Asylgesetz (AsylG) gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt (Z 1) oder sie eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würde (Z 2). Für die Frage, ob eine solche Verletzung von Art. 8 EMRK vorliegt, sind dabei - insbesondere - zu berücksichtigen: 3.3.2. Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG 2005 ist eine Ausweisung unzulässig, wenn dem Fremden ein nicht auf das Asylgesetz (AsylG) gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt (Ziffer eins,) oder sie eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würde (Ziffer 2.). Für die Frage, ob eine solche Verletzung von Artikel 8, EMRK vorliegt, sind dabei - insbesondere - zu berücksichtigen:

die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;

das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

der Grad der Integration;

die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden;

die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren

die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Würde die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen und die nicht von Dauer sind, Art. 3 EMRK verletzen, so ist gemäß Würde die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen und die nicht von Dauer sind, Artikel 3, EMRK verletzen, so ist gemäß

§ 10 Abs. 3 leg. cit. die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben Paragraph 10, Absatz 3, leg. cit. die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben.

Eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 leg. cit. verbunden ist, gilt gemäß § 10 Abs. 4 leg. cit. stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen. Eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Absatz eins, Ziffer eins, leg. cit. verbunden ist, gilt gemäß Paragraph 10, Absatz 4, leg. cit. stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Gemäß § 10 Abs. 5 leg. cit. ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist

nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff. NAG) verfügen, unzulässig wäre. Gemäß Paragraph 10, Absatz 5, leg. cit. ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraphen 45 und 48 oder Paragraphen 51, ff. NAG) verfügen, unzulässig wäre.

Gemäß Abs. 6 leg. cit. bleiben Ausweisungen nach Abs. 1 binnen 18 Monaten ab einer Ausreise des Fremden aufrecht. Gemäß Absatz 6, leg. cit. bleiben Ausweisungen nach Absatz eins, binnen 18 Monaten ab einer Ausreise des Fremden aufrecht.

Wird eine Ausweisung durchsetzbar, gilt sie gemäß Abs. 7 leg. cit. als durchsetzbare Rückkehrentscheidung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, und hat der Fremde binnen einer Frist von 14 Tagen freiwillig auszureisen. Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht, wenn gegen den Fremden ein Rückkehrverbot erlassen wurde und für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 5 AsylG 2005 oder § 68 AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß § 38 durchführbar wird; in diesen Fällen hat der Fremde unverzüglich auszureisen. Wird eine Ausweisung durchsetzbar, gilt sie gemäß Absatz 7, leg. cit. als durchsetzbare Rückkehrentscheidung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, und hat der Fremde binnen einer Frist von 14 Tagen freiwillig auszureisen. Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht, wenn gegen den Fremden ein Rückkehrverbot erlassen wurde und für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraph 5, AsylG 2005 oder Paragraph 68, AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß Paragraph 38, durchführbar wird; in diesen Fällen hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Gemäß Abs. 8 leg. cit. ist der Fremde mit der Erlassung der Ausweisung über seine Pflicht zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise und gegebenenfalls über die Möglichkeit eines Antrages auf Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise bei der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde (§ 55a FPG) zu informieren, insbesondere auf Rückkehrhilfe, sowie auf mögliche fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (§ 46 FPG) hinzuweisen. Gemäß Absatz 8, leg. cit. ist der Fremde mit der Erlassung der Ausweisung über seine Pflicht zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise und gegebenenfalls über die Möglichkeit eines Antrages auf Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise bei der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde (Paragraph 55 a, FPG) zu informieren, insbesondere auf Rückkehrhilfe, sowie auf mögliche fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (Paragraph 46, FPG) hinzuweisen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Nach Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 29.09.2007, Zl.B 1150/07-9 und im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.12.2007, Zl. 2006/01/0216 bis 219-6 wurden unter ausdrücklichem Bezug auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte folgende Richtlinien (in den Medien der vielgenannte "Kriterienkatalog") entwickelt:

Nachstehende Faktoren sind im Rahmen der Interessensabwägung zu berücksichtigen:

- -Strichaufzählung
Aufenthaltsdauer, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an keine fixen zeitlichen Vorgaben geknüpft wird (EGMR 31.01.2006, Fall Rodrigues da Silva und Hoogkamer, Appl. 50.435/99, ÖJZ 2006, 738 = EuGRZ 2006, 562; 16.09.2004, Fall Ghiban, Appl. 11.103/03, NWZ 2005, 1046),
- -Strichaufzählung
das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (EGMR 28.5.1985, Fall Abdulaziz u.a., Appl. 9214/80, 9473/81, 9474/81, EuGRZ 1985, 567; 20.6.2002, Fall Al-Nashif, Appl. 50.963/99, ÖJZ 2003, 344; 22.4.1997, Fall X, Y und Z, Appl. 21.830/93, ÖJZ 1998, 271) das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (EGMR 28.5.1985, Fall Abdulaziz u.a., Appl. 9214/80, 9473/81, 9474/81, EuGRZ 1985, 567; 20.6.2002, Fall Al-Nashif, Appl. 50.963/99, ÖJZ 2003, 344; 22.4.1997, Fall römisch zehn, Y und Z, Appl. 21.830/93, ÖJZ 1998, 271)
- -Strichaufzählung
und dessen Intensität (EGMR 02.08.2001, Fall Boultif, Appl. 54.273/00),
- -Strichaufzählung
die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
- -Strichaufzählung

den Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert (vgl. EGMR 04.10.2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; den Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert vergleiche EGMR 04.10.2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 09.10.2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560;

16.06.2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554; vgl. auch VwGH 05.07.2005, ZI2004/21/0124; 11.10.2005, ZI. 2002/21/0124), 16.06.2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554; vergleiche auch VwGH 05.07.2005, ZI. 2004/21/0124; 11.10.2005, ZI. 2002/21/0124),

- -Strichaufzählung
die Bindungen zum Heimatstaat,
- -Strichaufzählung
die strafgerichtliche Unbescholtenheit, aber auch
- -Strichaufzählung
Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und
- -Strichaufzählung
Erfordernisse der öffentlichen Ordnung (vgl. z.B. EGMR 24.11.1998, Fall Mitchell, Appl. 40.447/98; 11.04.2006, Fall Useinov, Appl. 61.292/00) für maßgeblich erachtet. Erfordernisse der öffentlichen Ordnung vergleiche z.B. EGMR 24.11.1998, Fall Mitchell, Appl. 40.447/98; 11.04.2006, Fall Useinov, Appl. 61.292/00) für maßgeblich erachtet.

Auch

- -Strichaufzählung
die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, ist bei der Abwägung in Betracht zu ziehen (EGMR 24.11.1998, Fall Mitchell, Appl. 40.447/98; 05.09.2000, Fall Solomon, Appl. 44.328/98; 31.01.2006, Fall Rodrigues da Silva und Hoogkamer, Appl. 50.435/99, ÖJZ 2006, 738 = EuGRZ 2006, 562).

Die genannten Kriterien fanden auch in die Novellierung des § 10 AsylG 2005 durch das BGBl. I Nr. 29/2009 Einzug (s. oben § 10 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 i.d.g.F.). Die genannten Kriterien fanden auch in die Novellierung des Paragraph 10, AsylG 2005 durch das Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, Einzug (s. oben Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG 2005 i.d.g.F.).

3.3.3. Bei der Setzung einer solchen aufenthaltsbeendigenden Maßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die Ausweisung einen Eingriff in das Recht auf Familienleben eines Asylwerbers darstellt (Art. 8 Abs. 1 EMRK). Das Recht auf Achtung des Familienlebens schützt das Zusammenleben der Familie und umfasst alle durch Blutsverwandschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch dann, wenn diese nicht zusammenleben. 3.3.3. Bei der Setzung einer solchen aufenthaltsbeendigenden Maßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die Ausweisung einen Eingriff in das Recht auf Familienleben eines Asylwerbers darstellt (Artikel 8, Absatz eins, EMRK). Das Recht auf Achtung des Familienlebens schützt das Zusammenleben der Familie und umfasst alle durch Blutsverwandschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch dann, wenn diese nicht zusammenleben.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bzw. die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR) verlangen zum Vorliegen des Art. 8 EMRK das Erfordernis eines "effektiven Familienlebens", das sich in der Führung eines gemeinsamen Haushaltes, dem Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses oder eines speziell engen, tatsächlich gelebten Bandes zu äußern hat (vgl. das Urteil Marckx [Ziffer 45] sowie Beschwerde Nr. 1240/86, V. Vereinigtes Königreich, DR 55, S. 234; hierzu ausführlich: Kälin, "Die Bedeutung der EMRK für Asylsuchende und Flüchtlinge: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bzw. die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR) verlangen zum Vorliegen des Artikel 8, EMRK das Erfordernis eines "effektiven Familienlebens", das sich in der Führung eines gemeinsamen Haushaltes, dem Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses oder eines speziell engen, tatsächlich gelebten Bandes zu äußern hat vergleiche das Urteil Marckx [Ziffer 45] sowie Beschwerde Nr. 1240/86, römisch fünf. Vereinigtes Königreich, DR 55, S. 234; hierzu ausführlich: Kälin, "Die Bedeutung der EMRK für Asylsuchende und Flüchtlinge:

Materialien und Hinweise", Mai 1997, S. 46).

Der Begriff des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK umfasst nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern und Ehegatten, sondern auch entferntere verwandtschaftliche Beziehungen, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität aufweisen, etwa ein gemeinsamer Haushalt vorliegt (vgl. dazu EKMR 19.07.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.02.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; Frowein - Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Auflage (1996) Rz. 16 zu Art. 8; Baumgartner, Welche Formen des Zusammenlebens schützt die Verfassung? ÖJZ 1998, 761; vgl. auch Rosenmayer, Aufenthaltsverbot, Schubhaft und Abschiebung, ZfV 1988, 1). In der bisherigen Spruchpraxis der Straßburger Instanzen wurden als unter dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK zu schützende Beziehungen bereits solche zwischen Enkel und Großeltern (vgl. EGMR 13.06.1979, Marckx, EuGRZ 1979, 458; s.a. EKMR 07.12.1981, B 9071/80, X-Schweiz, EuGRZ 1983, 19), zwischen Geschwistern (vgl. EKMR 14.03.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Onkel bzw. Tante und Neffen bzw. Nichten (vgl. EKMR 19.07.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.02.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; EKMR 05.07.1979, B 8353/78, EuGRZ 1981, 120) anerkannt, sofern eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt (vgl. Baumgartner, ÖJZ 1998, 761; Rosenmayer, ZfV 1988, 1). Das Kriterium einer gewissen Beziehungsintensität wurde von der Kommission auch für die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern gefordert (vgl. EKMR 06.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215). Der Begriff des "Familienlebens" in Artikel 8, EMRK umfasst nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern und Ehegatten, sondern auch

entferntere verwandtschaftliche Beziehungen, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität aufweisen, etwa ein gemeinsamer Haushalt vorliegt vergleiche dazu EKMR 19.07.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.02.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; Frowein - Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Auflage (1996) Rz. 16 zu Artikel 8.; Baumgartner, Welche Formen des Zusammenlebens schützt die Verfassung? ÖJZ 1998, 761; vergleiche auch Rosenmayer, Aufenthaltsverbot, Schubhaft und Abschiebung, ZfV 1988, 1). In der bisherigen Spruchpraxis der Straßburger Instanzen wurden als unter dem Blickwinkel des Artikel 8, EMRK zu schützende Beziehungen bereits solche zwischen Enkel und Großeltern vergleiche EGMR 13.06.1979, Marckx, EuGRZ 1979, 458; s.a. EKMR 07.12.1981, B 9071/80, X-Schweiz, EuGRZ 1983, 19), zwischen Geschwistern vergleiche EKMR 14.03.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Onkel bzw. Tante und Neffen bzw. Nichten vergleiche EKMR 19.07.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.02.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; EKMR 05.07.1979, B 8353/78, EuGRZ 1981, 120) anerkannt, sofern eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt vergleiche Baumgartner, ÖJZ 1998, 761; Rosenmayer, ZfV 1988, 1). Das Kriterium einer gewissen Beziehungsintensität wurde von der Kommission auch für die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern gefordert vergleiche EKMR 06.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215).

Im Bereich aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist vor allem die Ausweisung einzelner Familienmitglieder relevant (EGMR 26.03.1992, Beldjoudi). Ist von einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme die gesamte Familie betroffen, so greift sie lediglich in das Privatleben der Familienmitglieder, nicht auch in ihr Familienleben ein; auch dann, wenn sich einige Familienmitglieder der Abschiebung durch Untertauchen entziehen (EGMR 20.03.1991, Cruz Varas).

Ein in Österreich bestehendes Familienleben der Beschwerdeführer, in welches durch die Ausweisung eingegriffen werden würde, liegt im gegenständlichen Fall nicht vor, da diese lediglich einen Asylwerberstatus aufweisen und auch von der gegenständlichen Ausweisungsentscheidung betroffen sind.

3.3.4. Ist - wie im gegenständlichen Fall - ein Eingriff in das Familienleben zu verneinen, bleibt noch zu prüfen, ob mit der Ausweisung in das Privatleben bei einem Asylwerber eingegriffen wird und bejahendenfalls, ob dieser Eingriff eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (Art. 8 Abs. 2 EMRK). 3.3.4. Ist - wie im gegenständlichen Fall - ein Eingriff in das Familienleben zu verneinen, bleibt noch zu prüfen, ob mit der Ausweisung in das Privatleben bei einem Asylwerber eingegriffen wird und bejahendenfalls, ob dieser Eingriff eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (Artikel 8, Absatz 2, EMRK).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zu (VwGH 16.01.2001, Zl. 2000/18/0251, u.v.a.). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel 8, Absatz 2, EMRK) ein hoher Stellenwert zu (VwGH 16.01.2001, Zl. 2000/18/0251, u.v.a.).

Auch ist auf die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu verweisen, wonach es den Vertragsstaaten zukomme, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, insbesondere in Ausübung ihres Rechts, nach anerkanntem internationalem Recht und vorbehaltlich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, die Einreise und den Aufenthalt von Fremden zu regeln. Die Entscheidungen in diesem Bereich müssen insoweit, als sie in ein durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschütztes Recht eingreifen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, d.h. durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt und vor allem dem verfolgten legitimen Ziel gegenüber verhältnismäßig sein (zu all dem s. z.B. auch UBAS 16.05.2006, Zl. 268.812/0-XVII/55/06; 19.05.2006, Zl. 268.163/13-XIII/66/06). Auch ist auf die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu verweisen, wonach es den Vertragsstaaten zukomme, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, insbesondere in Ausübung ihres Rechts, nach anerkanntem internationalem Recht und vorbehaltlich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, die Einreise und den Aufenthalt von Fremden zu regeln. Die Entscheidungen in diesem Bereich müssen insoweit, als sie in ein durch Artikel 8, Absatz eins, EMRK geschütztes Recht eingreifen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, d.h. durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt und vor allem dem verfolgten legitimen Ziel gegenüber verhältnismäßig sein (zu all dem s. z.B. auch UBAS 16.05.2006, Zl. 268.812/0-XVII/55/06; 19.05.2006, Zl. 268.163/13-XIII/66/06).

Ferner sei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Notwendigkeit einer Ausweisung von Relevanz, ob der Fremde seinen Aufenthalt vom Inland her legalisieren könne. Sei das nicht der Fall, könne sich der Fremde bei der Abstandnahme von der Ausweisung unter Umgehung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen den tatsächlichen (illegalen) Aufenthalt im Bundesgebiet auf Dauer verschaffen, was dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenrechts zuwiderlaufen würde.

Der Ausspruch einer Ausweisung bedeutet mit deren Durchsetzbarkeit für den Fremden die Verpflichtung, Österreich unverzüglich zu verlassen. Nur im Falle der Verhängung einer Ausweisung kann die Sicherheitsbehörde diese, im Interesse eines geordneten Fremdenwesens notwendige Ausreiseverpflichtung erforderlichenfalls - d. h. mangels Freiwilligkeit des Fremden - auch durch eine behördliche Maßnahme durchsetzen.

Zur Gewichtung der öffentlichen Interessen sei ergänzend das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17.03.2005, G 78/04, u. a. erwähnt, in dem dieser erkennt, dass auch das Gewicht der öffentlichen Interessen im Verhältnis zu den Interessen des Fremden bei der Ausweisung von Fremden, die sich etwa jahrelang legal in Österreich aufgehalten haben, und Asylwerbern, die an sich über keinen Aufenthaltstitel verfügen und denen bloß während des Verfahrens Abschiebeschutz zukommt, unterschiedlich zu beurteilen seien.

Allerdings ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu beachten, dass ein von einem Fremden in einem Zeitraum, in dem er sich bloß aufgrund eines Asylantrags im Aufenthaltsstaat aufhalten darf, begründetes Privatleben per se nicht geeignet ist, die Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs zu begründen (EGMR

08.04.2008, Nnyanzi).

Ein lediglich auf wiederholte Antragstellungen gegründeter, auf Grund dieser Antragstellungen bloß vorübergehend berechtigter und somit unsicherer Aufenthalt in seiner Gewichtung sei dabei geringer zu bewerten als ein Aufenthalt, welcher sich auf eine rechtmäßige, über den Status eines Asylwerbers während des Verfahrens hinausgehende Niederlassung gründe und jegliches während eines solchen unsicheren Aufenthaltes begründetes Privatleben im Rahmen einer Interessenabwägung mit dem legitimen öffentlichen Interesse an einer effektiven Einwanderungskontrolle nicht dazu führen könne, eine Außerlanderschaffung als unverhältnismäßigen Eingriff anzusehen (EGMR a.a.O.)

Dem Verwaltungsgerichtshof zufolge würde ebenso ein beharrliches illegales Verbleiben eines Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens bzw. ein länger dauernder illegaler Aufenthalt eine gewichtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf ein geordnetes Fremdenwesen darstellen, das eine Ausweisung als dringend geboten erscheinen lasse (VwGH 31.10.2002, Zl. 2002/18/0190; s.a. VwGH 30.04.2009, Zl. 2008/21/0374, wonach selbst etwa ein etwas mehr als fünfeinhalbjähriger Aufenthalt in Österreich in Verbindung mit ausgezeichneten Deutschkenntnissen und jahrelanger berufliche Integration nicht ausreiche, dass unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 EMRK oder des Ermessens von einer Ausweisung hätte Abstand genommen werden und akzeptiert werden müssen, dass mit einem Verhalten, nämlich illegale Einreise und unrechtmäßiger Verbleib nach negativer Beendigung des Asylverfahrens, versucht wurde, vollendete Tatsachen zu schaffen). Dem Verwaltungsgerichtshof zufolge würde ebenso ein beharrliches illegales Verbleiben eines Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens bzw. ein länger dauernder illegaler Aufenthalt eine gewichtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf ein geordnetes Fremdenwesen darstellen, das eine Ausweisung als dringend geboten erscheinen lasse (VwGH 31.10.2002, Zl. 2002/18/0190; s.a. VwGH 30.04.2009, Zl. 2008/21/0374, wonach selbst etwa ein etwas mehr als fünfeinhalbjähriger Aufenthalt in Österreich in Verbindung mit ausgezeichneten Deutschkenntnissen und jahrelanger berufliche Integration nicht ausreiche, dass unter dem Gesichtspunkt des Artikel 8, EMRK oder des Ermessens von einer Ausweisung hätte Abstand genommen werden und akzeptiert werden müssen, dass mit einem Verhalten, nämlich illegale Einreise und unrechtmäßiger Verbleib nach negativer Beendigung des Asylverfahrens, versucht wurde, vollendete Tatsachen zu schaffen).

Schließlich vermag auch die strafgerichtliche Unbescholtenheit allein die persönlichen Interessen eines Fremden am Verbleib in Österreich nicht entscheidend zu verstärken (vgl. VwGH 25.02.2010, Zl. 2010/0018/0029). Schließlich vermag auch die strafgerichtliche Unbescholtenheit allein die persönlichen Interessen eines Fremden am Verbleib in Österreich nicht entscheidend zu verstärken vergleiche VwGH 25.02.2010, Zl. 2010/0018/0029).

Anders als in Fällen, in denen die Integration auf einem nur durch Folgeanträge begründeten unsicheren Aufenthaltsstatus basierte (vgl. z. B. VfGH 12.06.2010, U 614/10), ist jedoch eine erfolgte Integration eines Asylwerbers während eines langjährigen Asylverfahrens, in dem keine einzige rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, ohne, dass dies auf eine schuldhafte Verzögerung durch den Asylwerber zurückzuführen wäre, zu berücksichtigen. Auch sollte bei einer Interessenabwägung etwa im Falle eines minderjährigen Asylwerbers zusätzlich stärker gewichtet werden, wenn dieser den Großteil seines Lebens in Österreich verbracht hat, sich mitten in seiner Schulausbildung befindet und sich hier sowohl schulisch als auch gesellschaftlich sehr gut integriert hat (vgl. zu all dem VfGH 07.10.2010, B 950-954/10-8). Anders als in Fällen, in denen die Integration auf einem nur durch Folgeanträge begründeten unsicheren Aufenthaltsstatus basierte vergleiche z. B. VfGH 12.06.2010, U 614/10), ist jedoch eine erfolgte Integration eines Asylwerbers während eines langjährigen Asylverfahrens, in dem keine einzige rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, ohne, dass dies auf eine schuldhafte Verzögerung durch den Asylwerber zurückzuführen wäre, zu berücksichtigen. Auch sollte bei einer Interessenabwägung etwa im Falle eines minderjährigen Asylwerbers zusätzlich stärker gewichtet werden, wenn dieser den Großteil seines Lebens in Österreich verbracht hat, sich mitten in seiner Schulausbildung befindet und sich hier sowohl schulisch als auch gesellschaftlich sehr gut integriert hat vergleiche zu all dem VfGH 07.10.2010, B 950-954/10-8).

Dies gilt auch in Bezug auf eine legale Beschäftigung eines Fremden während seines Aufenthaltes in Österreich (zum Gewicht einer mehrjährigen, legal durchgeführten Arbeitstätigkeit bei demselben Dienstgeber vgl. auch Chvosta, ÖJZ 2007/74, 858, sowie Heißl, ZfV 2008/1145, 620, jeweils unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. April 2006, Zl. 2005/18/0560; s.a. VwGH 05.07.2005, Zl. 2004/21/0124 sowie VwGH 27.02.2007, Zl. 2005/21/0374, wonach bei einem rund siebenjährigen Aufenthalt und beruflicher wie sozialer Verfestigung eine Ausweisung als unverhältnismäßig erachtet worden sei). Dies gilt auch in Bezug auf eine legale Beschäftigung eines Fremden während seines Aufenthaltes in Österreich (zum Gewicht einer mehrjährigen, legal durchgeführten Arbeitstätigkeit bei demselben Dienstgeber vergleiche auch Chvosta, ÖJZ 2007/74, 858, sowie Heißl, ZfV 2008/1145, 620, jeweils unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. April 2006, Zl. 2005/18/0560; s.a. VwGH 05.07.2005, Zl. 2004/21/0124 sowie VwGH 27.02.2007, Zl. 2005/21/0374, wonach bei einem rund siebenjährigen Aufenthalt und beruflicher wie sozialer Verfestigung eine Ausweisung als unverhältnismäßig erachtet worden sei).

Dabei ist bei einer strafgerichtlichen Verurteilung eines Asylwerbers auf deren mittlerweile erfolgte Tilgung zu achten, wodurch dieser strafrechtlich unbescholten wäre (vgl. VfGH 07.10.2010, B 950-954/10-8). Dabei ist bei einer strafgerichtlichen Verurteilung eines Asylwerbers auf deren mittlerweile erfolgte Tilgung zu achten, wodurch dieser strafrechtlich unbescholten wäre vergleiche VfGH 07.10.2010, B 950-954/10-8).

Ein in Österreich durch Art. 8 EMRK geschütztes Privatleben der Beschwerdeführer, in welches durch die Ausweisung eingegriffen werden würde, liegt hier nicht vor. Die Beschwerdeführer halten sich erst seit paar Monaten im Bundesgebiet auf, wobei sich ihr Aufenthalt lediglich auf einen unbegründeten Antrag auf internationalen Schutz stützt. Dieser Zeitraum ist zu kurz, um ein nennenswertes privates Interesse der Beschwerdeführer an einem Weiterverbleib in Österreich zu begründen. Innerhalb dieser kurzen Aufenthaltsdauer waren die Beschwerdeführer im Bundesgebiet nicht erwerbstätig, beherrschen nicht die deutsche Sprache, und es haben sich auch keine sonstigen Anhaltspunkte ergeben, dass sie bereits (nennenswerte) erste integrative Schritte in die österreichische Gesellschaft gesetzt hatten. Demgegenüber leben ihre Familienangehörigen in Serbien. Zudem haben die Beschwerdeführer beinahe ihr gesamtes bisheriges Leben in ihrem Herkunftsstaat verbracht. Daher ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer zu Serbien weiterhin über engere Bindungen verfügen als zu Österreich. Ein in Österreich durch

Artikel 8, EMRK geschütztes Privatleben der Beschwerdeführer, in welches durch die Ausweisung eingegriffen werden würde, liegt hier nicht vor. Die Beschwerdeführer halten sich erst seit paar Monaten im Bundesgebiet auf, wobei sich ihr Aufenthalt lediglich auf einen unbegründeten Antrag auf internationalen Schutz stützt. Dieser Zeitraum ist zu kurz, um ein nennenswertes privates Interesse der Beschwerdeführer an einem Weiterverbleib in Österreich zu begründen. Innerhalb dieser kurzen Aufenthaltsdauer waren die Beschwerdeführer im Bundesgebiet nicht erwerbstätig, beherrschen nicht die deutsche Sprache, und es haben sich auch keine sonstigen Anhaltspunkte ergeben, dass sie bereits (nennenswerte) erste integrative Schritte in die österreichische Gesellschaft gesetzt hatten. Demgegenüber leben ihre Familienangehörigen in Serbien. Zudem haben die Beschwerdeführer beinahe ihr gesamtes bisheriges Leben in ihrem Herkunftsstaat verbracht. Daher ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer zu Serbien weiterhin über engere Bindungen verfügen als zu Österreich.

Aus den genannten berücksichtigungswürdigen Aspekten ist ersichtlich, dass das Interesse des Beschwerdeführers an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen, nämlich an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen aus der Sicht des Schutzes der öffentlichen Ordnung und am wirtschaftlichen Wohl des Landes, nicht überwiegt. Eine Ausweisung des Beschwerdeführers nach Tunesien erweist sich daher als zulässig. Aus den genannten berücksichtigungswürdigen Aspekten ist ersichtlich, dass das Interesse des Beschwerdeführers an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens die in Artikel 8, Absatz 2, EMRK angeführten öffentlichen Interessen, nämlich an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen aus der Sicht des Schutzes der öffentlichen Ordnung und am wirtschaftlichen Wohl des Landes, nicht überwiegt. Eine Ausweisung des Beschwerdeführers nach Tunesien erweist sich daher als zulässig.

4. Gemäß § 38 Abs. 1 AsylG 2005 kann einer Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz und der damit verbundenen Ausweisung das Bundesasylamt die aufschiebende Wirkung aberkennen, wenn⁴. Gemäß Paragraph 38, Absatz eins, AsylG 2005 kann einer Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz und der damit verbundenen Ausweisung das Bundesasylamt die aufschiebende Wirkung aberkennen, wenn

1. der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 39) stammt; 1. der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (Paragraph 39,) stammt;
2. sich der Asylwerber vor der Antragstellung schon mindestens drei Monate in Österreich aufgehalten hat, es sei denn, dass er den Antrag auf internationalen Schutz auf Grund besonderer, nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht binnen drei Monaten nach der Einreise stellen konnte. Dem gleichzuhalten sind erhebliche, verfolgungsrelevante Änderungen der Umstände im Herkunftsstaat;
3. der Asylwerber das Bundesasylamt über seine wahre Identität, seine Staatsangehörigkeit oder die Echtheit seiner Dokumente trotz Belehrung über die Folgen zu täuschen versucht hat;
4. der Asylwerber Verfolgungsgründe nicht vorgebracht hat;
5. das Vorbringen des Asylwerbers zu seiner Bedrohungssituation offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht oder
6. durchsetzbare Ausweisung, eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot erlassen worden ist.

Gemäß § 39 Abs. 5 Z 2 leg. cit. ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Verordnung festzulegen, dass andere als in Abs. 4 genannte Staaten als sichere Herkunftsstaaten gelten. Gemäß § 1 Z 2 Herkunftsstaaten-Verordnung-HStV, BGBl. II Nr. 177/2009 gilt Serbien als sicherer Herkunftsstaat. Gemäß Paragraph 39, Absatz 5, Ziffer 2, leg. cit. ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Verordnung festzulegen, dass andere als in Absatz 4, genannte Staaten als sichere Herkunftsstaaten gelten. Gemäß Paragraph eins, Ziffer 2, Herkunftsstaaten-Verordnung-HStV, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 177 aus 2009, gilt Serbien als sicherer Herkunftsstaat.

Die Voraussetzungen für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde nach § 38 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 sind im vorliegenden Fall gegeben gewesen. Es bestehen keine Gründe für die Abstandnahme von einer Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, zumal die Beschwerdeführer in Österreich einen im Ergebnis nicht berechtigten Antrag auf internationalen Schutz gestellt und sich auch keine Gründe für die Einräumung von subsidiärem Schutz oder Hinderungsgründe gegen die Ausweisung ergeben haben. Schließlich wurde auch in den von den Beschwerdeführern erhobenen Rechtsmitteln der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde nicht substantiell entgegengetreten. Die Voraussetzungen für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde nach Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 sind im vorliegenden Fall gegeben gewesen. Es bestehen keine Gründe für die Abstandnahme von einer Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, zumal die Beschwerdeführer in Österreich einen im Ergebnis nicht berechtigten Antrag auf internationalen Schutz gestellt und sich auch keine Gründe für die Einräumung von subsidiärem Schutz oder Hinderungsgründe gegen die Ausweisung ergeben haben. Schließlich wurde auch in den von den Beschwerdeführern erhobenen Rechtsmitteln der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde nicht substantiell entgegengetreten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

5. Gemäß § 41 Abs. 7 AsylG 2005 konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben, da in Wahrung des Parteigehörs die Gewährung einer schriftlichen Stellungnahme genügte (vgl. VfGH 17.10.2006, Zl. 2005/20/0459 sowie VfGH 10.12.2008, U 80/08-15 bzw. auch nach Inkrafttreten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union etwa VfGH 29.09.2010, U 808/10; zur Zulässigkeit des Unterbleibens einer Verhandlung im Lichte der Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 der Charta vgl. auch VfGH 27.09.2011, U 1339/11-3; zu all dem s.a. AsylGH 03.11.2011, Zl. B1 266.338-0/2008/5E u.a.m.). 5. Gemäß Paragraph 41, Absatz 7, AsylG 2005 konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben, da in Wahrung des Parteigehörs die Gewährung einer schriftlichen Stellungnahme genügte vergleiche VfGH 17.10.2006, Zl. 2005/20/0459 sowie VfGH 10.12.2008, U 80/08-15 bzw. auch nach Inkrafttreten der Charta der Grundrechte der

Europäischen Union etwa VfGH 29.09.2010, U 808/10; zur Zulässigkeit des Unterbleibens einer Verhandlung im Lichte der Artikel 47, Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 52, Absatz eins, der Charta vergleiche auch VfGH 27.09.2011, U 1339/11-3; zu all dem s.a. AsylGH 03.11.2011, Zl. B1 266.338-0/2008/5E u.a.m.).

Schlagworte

Ausweisung, Glaubwürdigkeit, mangelnde Asylrelevanz, non refoulement, private Verfolgung, sicherer Herkunftsstaat, staatlicher Schutz, unverzügliche Ausreiseverpflichtung

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2013

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at